

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Fliedner Fachhochschule Düsseldorf						
Studiengang 01	Pflege und Gesundheit						
Abschlussbezeichnung	Bachelo	Bachelor of Science, B.Sc.					
Studienform	Präsenz	<u>'</u>	\boxtimes	Fernstudium			
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv			
	Teilzeit			Joint Degree			
	Dual		\boxtimes	Kooperation § 19 MRVO			
		bzw. ausbil- egleitend		Kooperation § 20 MRVO			
Studiendauer (in Semestern)	Sieben						
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210						
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2011						
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester	r 🗆	Pro Jah	ır 🗵		
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	14	Pro Semester	r 🗆	Pro Jah	ır 🗵		
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	10	Pro Semester	r 🗆	Pro Jah	ır 🗵		
* Bezugszeitraum:	2011 – 2	2022					
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2						
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)						
Zuständiger Referent	Florian	Steck					
Akkreditierungsbericht vom	24.07.2023						

Studiengang 02	Pflegemanagement und Organisationswissen						
Abschlussbezeichnung	Bachelo	Bachelor of Arts, B.A.					
Studienform	Präsenz		\boxtimes	Fernstudium			
	Vollzeit			Intensiv			
	Teilzeit		\boxtimes	Joint Degree			
	Dual			Kooperation § 19 MRVO			
		bzw. ausbil- egleitend		Kooperation § 20 MRVO			
Studiendauer (in Semestern)	Sieben ((davon zwei An	rech	nungssemester)			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180						
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2011						
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester	r 🗆	Pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	25	Pro Semester	r 🗆	Pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	25	Pro Semester	r 🗆	Pro Jahr			
* Bezugszeitraum:	2011 – 2022						
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2						

Studiengang 03	Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst					
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts, B.A.					
Studienform	Präsenz	-	\boxtimes	Fernstudium		
	Vollzeit			Intensiv		
	Teilzeit		\boxtimes	Joint Degree		
	Dual			Kooperation § 19 MRVO		
		bzw. ausbil- egleitend	\boxtimes	Kooperation § 20 MRVO		
Studiendauer (in Semestern)	Sieben	(davon ein Anre	echn	ungssemester)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180					
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2011					
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	r⊠	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	50	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	r⊠	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	45	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	r⊠	
* Bezugszeitraum:	2011 – 2022					
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2					

Inhalt

	Ergebnisse auf einen Blick	6
	Studiengang 01 Pflege und Gesundheit, B. Sc.	6
	Studiengang 02 Pflegemanagement und Organisationswissen, B. A.	7
	Studiengang 03 Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst, B. A	8
	Kurzprofil des Studiengangs	9
	Studiengang 01 Pflege und Gesundheit, B. Sc	9
	Studiengang 02 Pflegemanagement und Organisationswissen, B. A.	9
	Studiengang 03 Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst, B. A	10
	Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums	12
	Studiengang 01 Pflege und Gesundheit, B. Sc	12
	Studiengang 02 Pflegemanagement und Organisationswissen, B. A	12
	Studiengang 03 Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst, B. A	13
	Duith oright. Enfilling a day farmaday Witterian	1.0
L	Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	14
	Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	14
	Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	14
	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	15
	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	16
	Modularisierung (§ 7 MRVO)	16
	Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	17
	Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	18
2	Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	19
-		
	2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	19
	2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	
	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	
	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	24
	Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	24
	Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	32
	Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	
	Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	36
	Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	39
	Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	42
	Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	44

	Fach	lich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	48
	Α	ktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	48
	Stud	ienerfolg (§ 14 MRVO)	50
	Geso	chlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	54
3	Begu	utachtungsverfahren	56
	3.1	Allgemeine Hinweise	56
	3.2	Rechtliche Grundlagen	56
	3.3	Gutachter:innengremium	56
4	Date	enblatt	56
	4.1	Daten zum Studiengang	56
	4.2	Daten zur Akkreditierung	61
5	Glos	car	63

Ergebnisse auf einen Blick
Studiengang 01 Pflege und Gesundheit, B. Sc.
Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbe- richt (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhalt- lichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
□ erfüllt
□ nicht erfüllt
Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 12 Abs. 3 "Personelle Ausstattung"): Der Zeitaufwand für die hochschulisch zu leistende Praxisbegleitung muss in der Gesamtlehrverpflichtung (hauptamtlich und nebenamtlich) abgebildet werden.

Studiengang 02 Pflegemanagement und Organisationswissen, B. A.
Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhalt- lichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt

Studiengang 03 Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst, B. A.
Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbe- richt (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhalt- lichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01 Pflege und Gesundheit, B. Sc.

Der von der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf, Profilschwerpunkt "Pflege und Gesundheit", angebotene Studiengang "Pflege und Gesundheit" ist ein Bachelorstudiengang, der als duales Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Das Studium wird als primärqualifizierender, generalistischer Vollzeitstudiengang angeboten und enthält zugleich die Berufsqualifikation "zur/zum Pflegefachfrau/Pflegefachmann" nach dem Pflegeberufegesetz vom 24.07.2017. Im Studiengang wechseln sich längere Hochschulphasen mit zusammenhängenden, mehrwöchigen Praxisphasen ab. Der gesamte Studienverlauf ist bereits zu Beginn des Studiums einsehbar und gewährleistet somit eine weitgehende Planungssicherheit für die Studierenden.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Davon entfallen 2.224 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 2.370 Stunden auf Praxis und 1.706 Stunden auf die Selbstlernzeit. Der Studiengang ist in 23 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad "Bachelor of Science" (B. Sc.) abgeschlossen. Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang "Pflege und Gesundheit" sind die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Zugang zum Studium haben auch beruflich qualifizierte Bewerber:innen nach Maßgabe des Hochschulgesetzes NRW und der entsprechenden Berufsbildungshochschulzugangsverordnung. Ferner müssen die Bewerber:innen die gesundheitliche Eignung für die Berufsausübung und einen Ausbildungsvertrag mit einer kooperierenden Praxisstelle nachweisen. Qualifikationsziel des Studiums ist ein berufsqualifizierender, akademischer Abschluss, der die Kompetenz zur Durchführung einer evidenzbasierten und patientenorientierten Pflege von Menschen aller Altersgruppen sowie die Pflege- und Gesundheitsberatung, Anleitung und Schulung von Pflegeempfänger:innen, Bewohner:innen und Angehörigen umfasst. Es werden Studiengebühren erhoben.

Studiengang 02 Pflegemanagement und Organisationswissen, B. A.

Der von der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf, Profilschwerpunkt "Pflege und Gesundheit", angebotene Studiengang "Pflegemanagement und Organisationswissen" ist ein Bachelorstudiengang, der als berufsbegleitendes Teilzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Auf den Studiengang werden pauschal außerhochschulische Kompetenzen im Umfang von 60 CP aus einer verpflichtend vorausgehenden Berufsausbildung im Gesundheitsbereich angerechnet. Die ersten beiden Semester stellen somit Anrechnungssemester dar, die nicht studiert werden. Bei einer erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung zum Fachwirt für das Gesundheits- und Sozialwesen

(IHK) oder einer mindestens einjährigen (480 Stunden) Teilnahme an der Fachweiterbildung zur Stationsleitung in der Pflege ist darüber hinaus ein Quereinstieg in das vierte Semester möglich. Dafür werden weitere 20 CP pauschal angerechnet.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 4.500 Stunden. Unter Anrechnung von 60 CP (1.500 Stunden) gliedert sich der Studiengang in 840 Stunden Präsenzstudium und 2.160 Stunden Selbststudium. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad "Bachelor of Arts" (B. A.) abgeschlossen. Der Studiengang ist in 28 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester und verkürzt sich durch die pauschale Anrechnung von Kompetenzen im Umfang von 60 CP auf fünf Semester. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Darüber hinaus müssen die Bewerber:innen über eine Ausbildung zum:zur Gesundheits- und Krankenpfleger:in oder Gesundheitsund Kinderkrankenpfleger:in oder Altenpfleger:in, oder Pflegefachfrau/Pflegefachmann, Hebamme oder Heilerziehungspfleger:in oder in einem vergleichbaren Gesundheitsberuf verfügen. Zielgruppe des Studiengangs sind Pflegekräfte, die eine Position im mittleren und höheren Pflegemanagement in Einrichtungen des Gesundheitswesens anstreben. Das Studienziel ist daher, ein wissenschaftlich fundiertes und anwendungsorientiertes Studium auf der Basis eines breiten und in Teilgebieten vertieften fachlichen Wissens sowie einer umfassenden Methoden- und Reflexionskompetenz zu realisieren. Die Studieninhalte fokussieren zum einen pflegewissenschaftlich fundierte Grundlagen neben der Vermittlung von managementbezogenem Fachwissen in Theorie und deren Anwendungsmöglichkeit in der Praxis. Zum anderen kennzeichnet die sozialwissenschaftliche Orientierung auf Organisationen das Profil des Studiums. Es werden Studiengebühren erhoben.

Studiengang 03 Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst, B. A.

Der von der Fliedner Fachhochschule, Profilschwerpunkt "Pflege und Gesundheit", angebotene Studiengang "Pflegepädagogik/ Pädagogik für den Rettungsdienst" ist ein Bachelorstudiengang, der als berufsbegleitendes Teilzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Auf das Studium wird durch die vorhergehende Berufsausbildung das erste Semester pauschal im Umfang von 26 CP angerechnet. Der Studiengang verfügt über zwei Profilierungen: Einmal die Pflegepädagogik und einmal die Pädagogik für den Rettungsdienst. Die Wahl der Profilierung ist dabei abhängig von der beruflichen Eingangsqualifikation.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt

4.500 Stunden. Er gliedert sich in 1.425 Stunden Präsenzstudium, 175 Stunden Praktikum und 2.900 Stunden Selbststudium. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad "Bachelor of Arts" (B. A.) abgeschlossen. Der Studiengang ist in 26 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester und verkürzt sich durch die pauschale Anrechnung von 26 CP auf sechs Semester. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Darüber hinaus müssen die Bewerber:innen eine Ausbildung in der beruflichen Fachrichtung "Pflegepädagogik", z.B. die abgeschlossene Ausbildung als Gesundheits-/Krankenpfleger:in, oder Kindergesundheits-/ Kinderkrankenpfleger:in oder Altenpfleger:in vorweisen. Studienbewerber:innen anderer Gesundheitsberufe stellen einen Antrag auf Einzelfallprüfung an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der die Gleichwertigkeit der Zugangsvoraussetzung prüft. Für die berufliche Fachrichtung "Pädagogik für den Rettungsdienst" müssen Bewerber:innen eine abgeschlossene Ausbildung zur:zum Rettungsassistent:in bzw. Notfallsanitäter:in vorweisen. Zielgruppe des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs sind ausgebildete und berufserfahrene Pflegende und Notfallsanitäter:innen, die sich wissenschaftlich mit Arbeitsfeldern im Gesundheits- bzw. Pflege-/Rettungswesen auseinandersetzen und sich auf mögliche berufspädagogische Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen sowie für sonstige bildende und beratende Tätigkeiten in Arbeitsfeldern des Pflege- und Gesundheitswesens beziehungsweise des Rettungs- und Sanitätsdienstes vorbereiten. Schwerpunktmäßig werden die Bildungs-, Pflege- und Gesundheitswissenschaften behandelt, flankiert vom Theorie- und Anwendungswissen des Lehrens, Anleitens und Beratens sowie des Projekt- und Qualitätsmanagements in Weiterbildung und Schulen. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Studiengang 01 Pflege und Gesundheit, B. Sc.

Das Curriculum des Studiengangs bildet aus Sicht der Gutachter:innen eine dem dualen, primärqualifizierenden Format angemessene, ausgewogene und gut zusammenhängende Kombination von Theorie- und Praxisanteilen, die durch Praxisaufgaben und eine gelungene Lernortkooperation gekennzeichnet ist. Die hochschulische Praxisbegleitung wird, von den hauptamtlich Lehrenden, in hoher Qualität durchgeführt und unterstützt den Lernprozess nachhaltig. Zusammen mit dem Bachelor of Science wird mit erfolgreichem Abschluss des Studiengangs und der staatlichen Prüfungen die staatliche Anerkennung zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann entsprechend den Bestimmungen des des Pflegeberufegesetzes (PflBG und der Pflegeausbildungsprüfungsverordnung (PflAPrV) vergeben. Die Überführung des Modellstudiengangs, ausgerichtet an der "Modellklausel", in einen primärqualifizierenden, dualen Pflegestudiengang ist nach Ansicht der Gutachter:innen gelungen.

Die Gutachter:innen nehmen eine hohe Studierendenzufriedenheit wahr. Die Studierenden berichten von einem wertschätzenden und vertrauensvollen Verhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden und den Studierenden untereinander.

Studiengang 02 Pflegemanagement und Organisationswissen, B. A.

Die Gutachter:innen finden einen reibungslos funktionierenden Studiengang vor, der die Studierenden durch die vermittelten Kompetenzen und Inhalte gut auf die Tätigkeit in größeren Einrichtungen des Gesundheitswesens vorbereitet. Die Gutachter:innen nehmen eine hohe Studierendenzufriedenheit mit den Inhalten, Studienbedingungen und Lehrenden wahr.

Die vorausgegangene Berufsausbildung wird sinnvoll in den Teilzeitstudiengang integriert und die Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung zum Fachwirt für das Gesundheits- und Sozialwesen (IHK) oder einer mindestens einjährigen (480 Stunden) Teilnahme an der Fachweiterbildung zur Stationsleitung in der Pflege bietet weitere attraktive Anrechnungsmöglichkeiten, durch die der Studienverlauf verkürzt werden kann.

Der Studiengang findet in geblockten Veranstaltungen viermal pro Semester in der Vorlesungszeit statt (Montag bis Freitag). Die Präsenzzeiten werden etwa ein Jahr im Voraus bekannt gegeben. Durch die Organisation in Blockeinheiten und die zeitlich flexibel belegbaren Blended-Learning Anteile ist der relativ hohe Zeitaufwand für das Teilzeitstudium (25 CP/Semester) in den Augen der Gutachter:innen gut studierbar. Die Studierenden bestätigen den generell guten Eindruck des Studiengangs.

Studiengang 03 Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst, B. A.

Die Gutachter:innen finden einen reibungslos funktionierenden berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang vor, der die Studierenden durch die zu entwickelnden Kompetenzen und Inhalte angmessen auf die anvisierten Aufgaben vorbereitet. Die interprofessionelle Verbindung von Pflegepädagogik und Pädagogik für den Rettungsdienst sowie die damit einhergehende Schwerpunktsetzung im Studiengang bewerten die Gutachter:innen als gelungen. Die Gutachter:innen nehmen eine hohe Studierendenzufriedenheit mit den Inhalten, Studienbedingungen und Lehrenden wahr.

Während der Vorlesungszeit eines Semesters finden die Lehrveranstaltungen geblockt etwa alle vier Wochen in der Zeit von Montag bis Samstag statt (ca. vier Blöcke im Semester). Die Präsenzzeiten werden etwa ein Jahr im Voraus bekannt gegeben. Durch die Organisation in Blockeinheiten und die zeitlich flexibel belegbaren Blended-Learning Anteile ist der relativ hohe Zeitaufwand für das Teilzeitstudium (26 CP/Semester) in den Augen der Gutachter:innen gut studierbar. Der überwiegende Teil der Studierenden geht während dem Studium einer 30-50% Berufstätigkeit nach. Die Studierenden bestätigen den generell guten Eindruck des Studiengangs.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der primärqualifizierende Bachelorstudiengang "Pflege und Gesundheit" ist gemäß § 2 der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege und Gesundheit als dualer Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Im Rahmen des dualen Studienmodells wechseln sich mehrmonatige Hochschulphasen mit mehrwöchigen bzw. mehrmonatigen Praxisphasen ab. So ist die Ableistung der zusammenhängenden Praxiseinsätze gewährleistet. Der gesamte Studienverlauf ist zu Beginn des Studiums einsehbar, dadurch können die Studierenden gut planen. Der Verlaufsplan für die Kohorte des Wintersemesters 2022/2023 ist unter § 12 Abs. 6 "Besonderer Profilanspruch" beispielhaft einsehbar.

Der Bachelorstudiengang "Pflegemanagement und Organisationswissen" ist gemäß § 2 der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement und Organisationswissen als Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester, es werden jedoch außerhochschulische Kompetenzen im Umfang von 60 CP (zwei Semester) aus der vorangegangenen, verpflichtenden, einschlägigen Berufsausbildung angerechnet. Damit sind im Studiengang real nur fünf Semester zu studieren. Es besteht die Option weitere Kompetenzen im Umfang von 20 CP aus der erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung zum Fachwirt für das Gesundheits- und Sozialwesen (IHK) oder einer mindestens einjährigen (480 Stunden) Teilnahme an der Fachweiterbildung zur Stationsleitung in der Pflege anrechnen zu lassen und in das vierte Semester einzusteigen. Der Studiengang findet in geblockten Veranstaltungen viermal pro Semester in der Vorlesungszeit statt (Montag bis Freitag 09.15-18.45 Uhr). Die Präsenzzeiten werden etwa ein Jahr im Voraus bekannt gegeben.

Der Bachelorstudiengang "Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst" ist gemäß § 2 der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Von der für die Zulassung erforderlichen beruflichen Qualifikation werden Kompetenzen im Umfang von 26 CP auf das erste Semester pauschal angerechnet, somit umfasst das Studium insgesamt sechs Hochschulsemester. Das Studium startet jährlich zum Wintersemester. Während der Vorlesungszeit eines Semesters (jeweils 16 Wochen) finden die Lehrveranstaltungen geblockt etwa alle vier Wochen in der Zeit von Montag bis Samstag statt (ca. vier Blöcke im Semester). Der Studiengang umfasst zwei Fachrichtungen, "Pflegepädagogik" und "Pädagogik für den Rettungsdienst". Die Studierenden belegen die gesundheitswissenschaftlichen, fachdidaktischem und bildungswissenschaftlichen Module gemeinsam (14 von insgesamt 26 Modulen).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang "Pflege und Gesundheit" ist im Modul "AM – Bachelorarbeit" die Abschlussarbeit (elf CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Pflegebereich selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Im Studiengang "Pflegemanagement und Organisationswissen" ist im Modul "Bachelorarbeit" die Abschlussarbeit (zwölf CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich des Pflegemanagements und des Organisationswissen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Im Studiengang "Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst" ist im Modul "BW 7.1" die Abschlussarbeit (zwölf CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus Bereich der Pflegepädagogik bzw. Pflegepädagogik für Rettungssanitäter:innen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang "Pflege und Gesundheit" sind die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Zugang zum Studium haben auch beruflich qualifizierte Bewerber:innen nach Maßgabe des Hochschulgesetzes NRW und der entsprechenden Berufsbildungshochschulzugangsverordnung. Ferner müssen die Bewerber:innen die gesundheitliche Eignung für die Berufsausübung und einen Ausbildungsvertrag mit einer kooperierenden Praxisstelle nachweisen. Bei einer abgeschlossenen Berufsausbildung und mind. drei Jahren Berufserfahrung ist gemäß Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW ein Zugang über eine berufliche Qualifikation anstelle einer Hochschulzugangsberechtigung möglich.

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang "Pflegemanagement und Organisationswissen" sind die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Darüber hinaus müssen die Bewerber:innen über eine abgeschlossene Ausbildung zum:zur Gesundheits- und Krankenpfleger:in, oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in, oder Altenpfleger:in bzw. Pflegefachfrau/Pflegefachmann, oder Hebamme oder Heilerziehungspfleger:in oder über einen Abschluss in einem vergleichbaren Gesundheitsberuf verfügen. Bei einer abgeschlossenen Berufsausbildung und mind. drei Jahren Berufserfahrung ist gemäß Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW ein Zugang über eine berufliche Qualifikation anstelle einer Hochschulzugangsberechtigung möglich.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang "Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst" sind die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Darüber hinaus müssen die Bewerber:innen eine Ausbildung in der beruflichen Fachrichtung "Pflege", z.B. die abgeschlossene Ausbildung als Gesundheits-/Krankenpfleger:in, oder Kindergesundheits-/ Kinderkrankenpfleger:in oder Altenpfleger:in vorweisen. Studienbewerber:innen anderer Gesundheitsberufe stellen einen Antrag auf Einzelfallprüfung an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der die Gleichwertigkeit der Zugangsvoraussetzung prüft. Weiterhin werden Bewerber:innen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zum:zur Rettungsassistent:in bzw. zum:zur Notfallsanitäter:in zugelassen. Bei einer abgeschlossenen Berufsausbildung und mind. drei Jahren Berufserfahrung ist gemäß Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW ein Zugang über eine berufliche Qualifikation anstelle einer Hochschulzugangsberechtigung möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs "Pflege und Gesundheit" wird gemäß § 3 der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege und Gesundheit der Abschlussgrad "Bachelor of Science" (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Die staatliche Anerkennung zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann wird entsprechend den Bestimmungen der Pflegeausbildungsprüfungsverordnung (PflAPrV) nach erfolgreichem Abschluss der staatlichen Prüfungen bei Vorliegen eines Gesundheitszeugnisses sowie polizeilichen Führungszeugnisses vergeben. Den Prüfungsvorsitz teilen sich die Bezirksregierung Düsseldorf und die Fliedner Fachhochschule. Prüfungsaufgaben werden von der Fliedner Fachhochschule erstellt und von der Bezirksregierung genehmigt.

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs "Pflegemanagement und Organisationswissen" wird gemäß § 3 der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement und Organisationswissen der Abschlussgrad "Bachelor of Arts" (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs "Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst" wird gemäß § 3 der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegepädagogik und Pädagogik für den Rettungsdienst der Abschlussgrad "Bachelor of Arts" (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Das umfasst auch die Abbildung der beiden studierbaren Fachrichtungen.

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Modulbeschreibungen der drei Studiengänge enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit, Selbststudium und Praxiszeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note für die drei Studiengänge wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf ausgewiesen.

Der Studiengang "Pflege und Gesundheit" ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 23 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und zwölf CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Der Studiengang "Pflegemanagement und Organisationswissen" ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 28 Module

vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und 13 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Der Studiengang "Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst" ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 26 Module vorgesehen, von denen 22 studiert werden müssen, vier Module werden angerechnet. Für die Module werden zwischen fünf und 14 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Der Bachelorstudiengang "Pflege und Gesundheit" umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul "AM - Bachelorarbeit" elf CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 5 Abs. 4 der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege und Gesundheit 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 2.224 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 2.370 Stunden auf Praxis und 1.706 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul "IPP1/IPP2", zwölf CP; Modul "IPP 3", zwölf CP; Modul "IPP 5", zwölf CP; Modul "IPP 7", zwölf CP und Modul "IPP 8", sieben CP).

Der Bachelorstudiengang "Pflegemanagement und Organisationswissen" umfasst 180 CP. Aus der in den Zugangsvoraussetzungen genannten beruflichen Ausbildung werden pauschal Kompetenzen im Umfang von 60 CP auf das erste und zweite Semester angerechnet, sodass die beiden ersten Semester in Form von Anrechnungsmodulen dargestellt sind. Der Einstieg zum Studium erfolgt regulär zum 3. Fachsemester, Darüber hinaus können Kompetenzen im Umfang von 20 CP auf die Module des dritten Semesters pauschal angerechnet werden, wenn entweder eine Qualifikation als Fachwirt:in für das Gesundheits- und Sozialwesen (IHK) vorliegt oder die Teilnahme an einer Fachweiterbildung zur Stationsleitung in der Pflege für mindestens ein Jahr (480 Stunden) nachgewiesen wird. Pro Semester werden 25 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul "Bachelorarbeit" zwölf CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 5 Abs. 4 der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement und Organisationswissen 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 4.500 Arbeitsstunden berechnet. Nach der Anrechnung von 1.500 Stunden aus der Berufsausbildung entfallen davon 840 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.160 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Der Bachelorstudiengang "Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst" umfasst 180 CP. Nach Anrechnung von Kompetenzen im Umfang von 26 CP aus der verpflichtend als Zulassungsvoraussetzung enthaltenen Berufsausbildung verkürzt sich das Studium auf sechs Hochschulsemester. Pro Semester werden 26 CP vergeben, für das Abschlusssemester 24 CP. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul "BW 7.1" zwölf CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 5 Abs. 5 der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegepädagogik und Pädagogik für den Rettungsdienst 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 4.500 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.425 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 175 Stunden auf Praxis und 2.900 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul "BW/PW 4.b", zehn CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen für die drei Studiengänge ist in § 8 der Rahmenprüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 9 der Rahmenprüfungsordnung für die drei Studiengänge bis zur Hälfte der für die Studiengänge vorgesehenen CP angerechnet.

Die in den Bachelorstudiengängen "Pflegemanagement und Organisationswissen" und "Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst" durchgeführte pauschale Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnungen ist im Kriterium für die Zulassung (§ 5) bereits beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen nahmen in allen drei Studiengängen eine hohe Studierendenzufriedenheit wahr, die Begleitung der Studierenden, auch im Rahmen der Praxiseinsätze, funktioniert reibungslos. Die Arbeit in den Studiengruppen und die persönlichen Kontakte zu Mitstudierenden und Lehrenden motivieren und unterstützen die Studierbarkeit und den Lernerfolg. Die Hochschule geht notwendige Entwicklungen engagiert an und schafft z.B. im Rahmen des hochschulischen Konsolidierungsprozesses mehr Stellen im Mittelbau und Verwaltung. Übergreifende Themen bezogen sich auf die zur Verfügung stehende Literatur, den Zeitpunkt der Evaluationen und die zeitnahe Zurverfügungstellung von Prüfungsergebnissen und Bescheinigungen durch das Prüfungsamt.

Im primärqualifizierenden Studiengang "Pflege und Gesundheit" waren die Hauptgesprächspunkte verschiedene Aspekte des Modulhandbuchs und die Studierendenzahlen. Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung das Modulhandbuch umfassend überarbeitet und entsprechend den Vorgaben des Fachqualifikationsrahmens Pflege (FQR) strukturiert und umformuliert. Die Überführung des Modellstudiengangs, ausgerichtet an der "Modellklausel", in einen primärqualifizierenden, dualen Pflegestudiengang ist nach Ansicht der Gutachter:innen gelungen.

Im Studiengang "Pflegemanagement und Organisationswissen" sprachen die Gutachter:innen mit der Hochschule über die betriebswirtschaftliche Orientierung und das betriebswirtschaftliche Verständnis von Management und über kleinere Aspekte des Curriculums. Insgesamt läuft der Studiengang sehr gut, er wird von engagierten Lehrenden vertreten.

Der Studiengang "Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst" vereint die beiden Handlungsfelder in einem gelungenen, Interprofessionellen Modell und vermittelt die relevanten Kompetenzen für die anvisierten Berufsfelder.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

- a) Studiengangsübergreifende Aspekte
- b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Pflege und Gesundheit, B.Sc.

Sachstand

Ziel des Studiengangs "Pflege und Gesundheit" ist ein erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss. Die Studierenden des primärqualifizierenden Studiengangs werden wissenschaftlich befähigt, Kompetenzen zur Durchführung einer wissenschaftlich begründeten und personenzentrierten Pflege zu erwerben. Im Sinne der generalistischen Ausrichtung des Studiengangs beziehen sich die erworbenen Kompetenzen auf Menschen aller Altersgruppen. Der Studiengang ist ebenso ausgerichtet auf die Pflege- und Gesundheitsberatung von pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörige. Das Abschlussniveau des Studiengangs befindet sich auf HQR-Niveau 1 und befähigt die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs zur Aufnahme von entsprechenden Masterstudiengängen. Die Qualifikationsziele des Studiengangs richten sich nach den Kompetenzen, wie sie in Anlage 5 der Pflegeberufe-Ausbildungsund Prüfungsverordnung (PflAPrV) von 2018 detailliert beschrieben sind. Die berufsrechtliche Prüfung wurde vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vorgenommen und mit Schreiben vom 11.03.2020 positiv beschieden. (siehe Anlage "A_PuG_12b_Genehmigung MAGS")

Die Studierenden erwerben in dem Studiengang ihre Kompetenzen durch Methoden des selbstorganisierten und forschenden Lernens, Erschließung von aktuellen Wissensbeständen und grundständige Kenntnisse zur Umsetzung des Wissens in die Praxis. Sie sind in der Lage, ihre professionelle Haltung vor anderen Personen im Berufsfeld und in der Öffentlichkeit zu begründen. Sie erwerben Kompetenzen in der wissenschaftsbasierten Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation auch von hochkomplexen Pflegeprozessen bei Menschen aller Altersgruppen; in personen- und situationsorientierter Kommunikation und Beratung von zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und ihren Bezugspersonen; in der verantwortlichen Gestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systematischen Kontexten und Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung von Menschen aller Altersgruppen; in der Reflexion und Begründung des eigenen Handelns vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und Mitwirkung an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards und in der Reflexion und Begründung des eigenen Handelns auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung.

Der Abschluss befähigt die Absolvent:innen zur Durchführung einer ganzheitlichen, wissensbasierten und -begründeten Pflege von Menschen aller Altersgruppen sowie zur Pflege- und Gesundheitsberatung und Anleitung von Pflegenden und Schulung von Pflegeempfänger:innen, Bewohner:innen und Angehörigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Ausformulierung der Kompetenzziele im Modulhandbuch. Diese sind nach Ansicht der Gutachter:innen nicht durchgängig nach dem gängigen Fachqualifikationsrahmen (FQR Pflege 6–8) formuliert und müssen nachgeschärft werden. Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung auf die Anmerkungen reagiert und das Modulhandbuch überarbeitet. Die Hochschule legt dar, dass die Qualifikationsziele der Module nach dem Fachqualifikationsrahmen Pflege strukturiert und die Beschreibungen und Lernformen kompetenzorientiert überarbeitet und umformuliert wurden. Die Gutachter:innen zeigen sich mit den Überarbeitungen der Hochschule zufrieden und sehen den FQR Pflege in den Kompetenzzielen und Modulbeschreibungen nun adäquat abgebildet.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung.

Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Grundlage der Qualifikationsziele sind die nach

§ 39 Pflegeberufegesetz (PflBRefG) geforderten Kompetenzen, die in Anlage 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (PflAPrV) beschriebenen Kompetenzen sowie die für die staatliche Prüfung geforderten Inhalte und Prüfungsformen (§ 35, § 36 und § 37 der PflAPr), welche nach Ansicht der Gutachter:innen auf ein akademisches Niveau übertragen werden. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab. Der Studiengang orientiert sich an den erforderlichen Qualifikationsrahmen. Die Gutachter:innen sehen die Voraussetzung für das Erlangen der staatlichen Anerkennung als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann im Sinne des PflBRefG mit Abschluss des Studiums und der integrierten staatlichen Prüfungen als erfüllt. Das Nordrhein-Westfälische Ministerium für Gesundheit und Soziales hat das Studiengangkonzept des primärqualifizierenden, dualen Studiengangs "Pflege und Gesundheit" (B.Sc.) mit Studiendauer von sieben Semestern in Vollzeit intensiv geprüft und das Einvernehmen zum primärqualifizierenden Pflegestudiengang nach Teil 3 des Pflegeberufegesetzes am 11.03.2020 erteilt. Die Modalitäten der Verleihung der staatlichen Anerkennung sind geregelt und beschrieben (siehe auch § 6 "Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen").

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Pflegemanagement und Organisationswissen, B.A

Sachstand

Der Studiengang "Pflegemanagement und Organisationswissen" vertieft die Kompetenzen aus der vorausgegangenen Berufsausbildung (Niveaustufe 5 DQR) auf wissenschaftlichem Niveau (Niveaustufe 1 HQR). Es werden damit wissenschaftliche Grundlagen für eine weitere Verbreiterung und Vertiefung der Management-Kompetenzen gelegt. Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang "Pflegemanagement und Organisationswissen" richtet sich insbesondere an Pflegefachpersonen, die eine Position im mittleren und höheren Pflegemanagement in Einrichtungen des Gesundheitswesens bereits einnehmen und ihr Wissen vertiefen wollen. Vor dem Hintergrund handelt es sich um ein wissenschaftlich fundiertes und anwendungsorientiertes Studium mit dem Ziel auf der Basis von manageriellem Wissen eine umfassende Methoden- und Reflexionskompetenz zu vermitteln. Der berufsqualifizierende akademische Abschluss des Studiums umfasst die erforderlichen Kompetenzen, um im mittleren oder auch evtl. höheren Management in Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegebereichs tätig zu werden, d. h. das Studium qualifiziert vornehmlich zur qualitativen und wirtschaftlichen Leitung und der Führung und Steuerung von Prozessen in der Organisation.

Die Studieninhalte fokussieren im Rahmen der Grundlagenmodule (3. Fachsemester) pflegewissenschaftliche, ethische und rechtliche fundierte Grundlagen und im Rahmen der Aufbaumodule (4. - 7. Fachsemester) managementbezogenes Fachwissen in Theorie und deren Anwendungsmöglichkeit in der Praxis. Insgesamt kennzeichnet die sozialwissenschaftliche Orientierung auf Organisationen das Profil des Studiums, das sich im Namen widerspiegelt. Im Hinblick auf die Entwicklungen im Gesundheitswesen und den damit veränderten Anforderungen an das Management der Einrichtungen legt der Studiengang sein Hauptaugenmerk auf soziologische und sozialpsychologische Analysen über Organisationsstrukturen und Prozessgestaltung und die Rolle der Führung / Leitung in der Pflege. Im Pflegemanagement werden als zukünftige Herausforderungen die wachsenden quantitativen und qualitativen Arbeitsanforderungen, der demografische Wandel, der eine abnehmende Zahl von Erwerbstätigen und einen Mangel an Auszubildenden in der Pflege mit sich bringen wird, die fortschreitende Verknappung von zeitlichen und finanziellen Ressourcen und aktuell den dauerhaft hohen Krankenstand des Pflegepersonals diskutiert. Damit trifft die Schwerpunktsetzung des Studiums im Hinblick auf Management und Organisationswissen in der Praxis auf Resonanz. Bezüglich der generell immer komplexer werdenden Arbeitswelt sind Leitungspersonen gefragt, die u. a. innovative und strategische Entwicklungen vorantreiben, Veränderungsprozesse in den Einrichtungen begleiten, sich auf die Personalentwicklung in der

Pflege konzentrieren, die ökonomische Perspektive berücksichtigen, Projekte durchführen können und die Qualität sichern. Die Studierenden im Pflegemanagement erreichen Fachkompetenzen speziell im Pflegemanagement und in der sozialwissenschaftlichen Organisationsanalyse, wissenschaftlich methodische Kompetenzen, Führungs-/Leitungs- und Teamfähigkeit, soziale und ethische Kompetenzen sowie analytische und kognitive Fähigkeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprachen mit der Hochschule über die Ausformulierung der Kompetenzziele im Modulhandbuch. Diese sind nach Ansicht der Gutachter:innen nicht durchgängig nach einem gängigen Qualifikationsrahmen formuliert und müssen nachgeschärft werden. Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung auf die Anmerkungen reagiert und das Modulhandbuch überarbeitet. Da es sich nicht um einen pflegewissenschaftlichen Studiengang handelt, legt die Hochschule dar, dass die Qualifikationsziele der Module nach dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) strukturiert und die Beschreibungen, Lernformen kompetenzorientiert überarbeitet und umformuliert wurden. Die Gutachter:innen zeigen sich mit den Überarbeitungen der Hochschule zufrieden und sehen den gängigen Qualifikationsrahmen HQR in den Kompetenzzielen und Modulbeschreibungen nun adäguat abgebildet.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit der Hochschulleitung und den Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst, B. A.

Sachstand

Qualifikationsziel des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs "Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst" ist ein wissenschaftlich fundiertes und anwendungsorientiertes Studium auf der Basis eines breiten und in Teilgebieten vertieften fachlichen Wissens sowie einer umfassenden Methoden- und Reflexionskompetenz. Entsprechend vermittelt der Studiengang wissenschaftlich fundiertes Wissen für das Verstehen und die Weiterentwicklung berufspädagogischer Fragestellungen sowie eine wissenschaftlich fundierte Position für die eigene Rollenprofessionalität durch Reflexion des pädagogischen Handelns in enger Rückkoppelung mit der eigenen Lern- und Berufsbiografie.

Zentrale Bezugswissenschaften sind die Bildungswissenschaft, die Pflegewissenschaft und die Gesundheitswissenschaften, die flankiert werden von Grundlagenwissen der Beratung, Psychologie und Ethik. Ebenfalls werden Kompetenzen im Bereich der Forschungsmethoden erworben. Die didaktische Konzeption des Studienganges stellt Fragen und Problemstellungen der Studierenden als Ausgangspunkt für die Aneignung von Wissen in den Vordergrund, dieses soll sie befähigen, sich selbst mit dem gegenwärtigen und zukünftigen Handeln begründet auseinanderzusetzen. Ziel ist es, im Prozess des Lernens die Vielfalt von wissenschaftlichen Erklärungen kennenzulernen und deren Nutzen für einzelne pädagogische "Fälle" einzuschätzen und zu erproben. Die Reflexion der berufspädagogischen Haltung ist Bestandteil der Entwicklung der

eigenen pädagogischen Professionalität. Ebenfalls trägt die Fallarbeit bzw. das Fallverstehen zur Professionalisierung bei. Neben den oben beschriebenen Kompetenzen werden die Studierenden ebenfalls vorbereitet auf die zunehmende Dynamik, Flexibilität und Innovationsgeschwindigkeit in Bildungseinrichtungen durch die Fähigkeit, fachliche, persönliche, soziale und methodische Kompetenzen eigenverantwortlich unter veränderten Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln.

In Bezug auf die Zielgruppe des Studienganges geht die Hochschule davon aus, dass die fachlich bereits einschlägig vorqualifizierten Studierenden ihre Berufsfeldkenntnisse durch wissenschaftliche Ansätze der Fachrichtungen Pflege, Gesundheit und Rettungsdienst erweitern wollen. Sie sollen sich durch den berufsbegleitenden berufspädagogischen Studiengang für pädagogische Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen sowie für sonstige bildende und beratende Tätigkeiten in Arbeitsfeldern des Pflege- bzw. Gesundheitswesen beziehungsweise Rettungs- und Sanitätsdienstes qualifizieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Lehrbefähigung in Fachschulen mit Abschluss des Bachelorstudiums. Die Hochschule erklärt, dass es in Ausnahmen möglich ist, mit dem Bachelorabschluss an Fachschulen des Gesundheitswesens zu lehren, insbesondere in praktisch orientierten Lehreinheiten. Dafür muss die Hochschule in Rücksprache mit der zuständigen Bezirksregierung nachweisen, dass ohne die Bachelorabsolvent:innen aus dem Bereich Pflegepädagogik die Durchführung der Lehre nicht gewährleistet werden kann. Grundsätzlich führt der Bachelorabschluss im vorliegenden Studiengang jedoch nicht zur Lehrbefähigung, das wird den Studierenden und Studieninteressierten so auch kommuniziert. Eine Lehrbefähigung und die Möglichkeit der unbefristeten Anstellung bei einer Fachschule ist nur durch einen einschlägigen Masterabschluss gegeben.

Die Hochschule erklärt, dass der Studiengang auf die Herausbildung einer reflektierten und entwickelten Persönlichkeitsbildung zielt. Eine Stärkung der (Lehr-)Persönlichkeit erfahren Studierende in allen Anteilen des Studienganges durch eigenständig durchzuführende Aufgabenstellungen sowie ein qualitatives Feedback der erbrachten Leistung. Die individuelle Betreuung der Studierenden ist von Anfang an ein integraler Bestandteil des Studiengangkonzepts. Das dadurch entstehende Vertrauensverhältnis auf der Basis einer konstruktiven Zusammenarbeit zielt auf die Ausbildung einer gestärkten, selbstbewussten und reflektierten (Lehr-)Persönlichkeit der Studierenden.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit der Hochschulleitung und den Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Hochschule bezieht sich in einer Stellungnahme zur Kompetenzformulierung auf den DQR. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe deutlich das Bachelor-Niveau und auch implizit die Terminologie des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über den Stand und die Ausgestaltung des Hochschuldidaktikkonzeptes. Die Hochschule erläutert, dass das Konzept auch Blended-Learning einbezieht und einen fundierten Ausbau der Blended-Learning Strukturen vorsieht, insbesondere zur Unterstützung der Studierbarkeit in den berufsbegleitenden Studienmodellen. Eine neue Kollegin mit einem Masterabschluss in Hochschuldidaktik unterstützt die Weiterentwicklung der Blended-Learning Ansätze und leitet die didaktische Arbeit in den Skills-Labs. Die Hochschule führt weiter aus, dass die Beibehaltung einer Präsenzkultur einen hohen Stellenwert hat und von den Studierenden als klares Qualitätsmerkmal und als Grund für die Entscheidung an die Fliedner Fachhochschule zu gehen, genannt wird. Es ist nicht geplant, sich in Richtung Fernstudiengängen/Blended-Learning Studiengängen mit niedrigen Präsenzanteilen zu entwickeln. Die Hochschule nimmt im Feld eine zunehmende Konkurrenz mit anderen privaten Hochschulen wahr, die mit dem Ausbau von Fernstudiengängen inklusive hoher Anrechnungsmodelle kürzere Studienverläufe anbieten. Die FFH hingegen setzt explizit auf eine Präsenzkultur, spezialisierte Profilierungen in den Kernbereichen, und duale Strukturen. Die Entwicklung eines professionellen Habitus und der Persönlichkeit gelingt, speziell in den gesundheitsbezogenen Studienfächern, nach Ansicht der Hochschule besser im Präsenzbereich. Die Gutachter:innen begrüssen die Positionierung der Hochschule in diesem Punkt und sehen in den vorliegenden Studiengängen hohe Präsenzanteile als ein wichtiges Merkmal gelingender Professionalisierung. Der Einbezug und die Ausgestaltung der Blended-Learning Anteile wird positiv bewertet.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Umgang mit der fachlichen Heterogenität der Studierenden. Die Hochschule legt dar, dass in der Regel ein vertrauensvolles, enges Verhältnis zu den Studierenden besteht. Dies wird von den Studierenden der drei Studiengänge bestätigt. Bei Schwierigkeiten im Lernprozess macht die HS möglichst zeitnah ein Gesprächsangebot und es werden Coachingangebote vermittelt, Im Studiengang "Pflege und Gesundheit" findet im fünften Semester regelhaft ein Einzelberatungsgespräch statt, bei dem individuelle Defizite aufgegriffen werden können. Die Lehrenden erklären, dass bei Bedarf zusätzliche Lehreinheiten individuell angeboten werden. Um die Heterogenität in den Kenntnissen zum wissenschaftlichen Arbeiten abzufedern, werden entsprechende Kompetenzen zu Beginn der Studienverläufe kleinschrittig vermittelt. Die Nutzung des Literaturzitationsprogramms Citavi wird allen Studierenden von Beginn an nahegelegt und erklärt. Die Gutachter:innen halten den Umgang der Hochschule mit dem Thema Heterogenität für nachvollziehbar und gelungen.

Die Gutachter:innen merken vor Ort an, dass die im Modulhandbuch abgebildete Literatur zum Teil nicht dem aktuellen Stand der Forschung in den jeweiligen Fächer entspricht. Die Hochschule erwidert, dass die jeweils zu bearbeitende Literatur im Vorlesungsverzeichnis enthalten ist und dort den Studierenden fachlich aktuelle Texte zur Verfügung gestellt werden. Die im Modulhandbuch je Modul abgebildeten Literatur wird aus organisatorischen Gründen nicht regelhaft aktualisiert. Die Gutachter:innen können das nachvollziehen, halten es jedoch für notwendig, dass die Hochschule sicherstellt, dass eine regelhafte Aktualisierung und Überprüfung der im Modulhandbuch angegebenen Literatur gewährleistet ist und die Auswahl der Literatur die angestrebten Kompetenzen unterstützt. Die Hochschule hat sich aus organisatorischen Gründen entscheiden, auf die Literaturangaben in den Modulhandbüchern weitestgehend zu verzichten, bzw. diese zu aktualisieren. Mit der Begründung, dass den Studierenden aktuelle Literatur ohnehin über das Vorlesungsverzeichnis zur Verfügung gestellt werden. Ferner werden in den regelmäßig stattfindenden Modulkonferenzen auf Modulebene sowie auf Veranstaltungsebene Lehrinhalte und Literatur auf Aktualität geprüft und bei Bedarf angepasst. Die Gutachter:innen zeigen sich mit dem

Vorgehen der Hochschule einverstanden und halten die Abbildung der den Modulen zugehörigen Literaturangaben im Vorlesungsverzeichnis für ausreichend.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Pflege und Gesundheit, B.Sc.

Sachstand

Das Curriculum des dualen, primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs "Pflege und Gesundheit" ist folgendermaßen aufgebaut:

Modulübersicht BA Studiengang Pflege und Gesundheit ab 2020 Stand 16.06.19								
ECTS	1 2 3 4 5 6 7	8 9 10 11 12	13 14 15 16 17	18 19	20 21	22 23	24 25	26 27 28 29 30
1. FS	IPP 1 und 2 (12 ECTS) (3	PW 1: Pflege als Beruf und Wissensdisziplin (9 ECTS) (270h;178/94) 11 SWS		PH 1: Unterstützung bei den Alltagsaktivitäten I (9 ECTS) (270h;160/110) 10 SWS				
2. FS	PW 2: Forschungsmethoden (5 ECTS) (360 h Praxis) PH 2: Unterstützung bei den Alltagsaktivitäten II (7 ECTS) (210h;176/34) 11 SWS					7 mit 1 P	/ 1: Zusammenarbeit den Patienten und im flegeteam (6 ECTS) (80h;128/52) 8 SWS	
3. FS	IPP 4 (12 ECTS) (360	h Praxis)	PH 3: Ressourcenfördernde Pflege von Menschen mit Gefährdungen, Belastungen und Beeinträchtigungen (12 ECTS) (360h; 280/80) 17,5 SWS Pflege 2 Gesundheitssy: ECTS) (180h;				V 2: Der Beitrag von Pflege zum sundheitssystem (6 CTS) (180h; 112/68) 7 SWS	
4. FS	IPP 5 (12 ECTS) (360	ausgebildeten Pflegeperson (7 Pflege (6 ECTS) (180h (5 ECTS			PW4/IW3: Modelle (5 ECTS) (150h; 80/70) 5 SWS			
5. FS	IPP 6 (12 ECTS) (360) h Praxis)	PH 5: Ressourcenfördernde Pflege von Menschen mit komplexen Gefährdungen I (11 ECTS) (330b 586/741 18 SWS					
6. FS	IPP 7 (12 ECTS) (360	h Praxis)	PW 6: Beitrag der akademischen Pflegefachperson (8 ECTS) (240h 112/128) 7 SWS PH 6: Ressourcenfördernde Pfleg Menschen mit komplexen Gefährdu (10 ECTS) (300h; 112/188) 7 SV			xen Gefährdungen II		
7. FS Abschluss- studium	IPP 8 (7 ECTS) (210h Praxis) prakt. Examen	PW 7/PH7/IW5 (12 ECTS) (380h;192/188) 12 SWS Bachelorarbeit (11 ECTS) (330h Selbststudi				30h Selbststudium)		
1								

Die Hochschule hat einen detaillierten Studienverlaufsplan für die Kohorte, welche im Wintersemester 2022/2023 gestartet ist, eingereicht. Aus diesem gehen die Lage der hochschulischen Theoriephasen, die integrierten Praxisphasen und die vorlesungsfreien Zeiten des gesamten Studienverlaufs hervor.

Das Studienkonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes sowie forschendes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume mittels Selbststudienanteile. Zudem wird das interprofessionelle Lernen fokussiert.

Zur Verzahnung von Theorie und Praxis werden in den Theoriephasen an der Hochschule, neben Seminaren und klassischen Vorlesungen, auch Übungen und Exkursionen zu Kongressen bzw. besonderen Praxisorten im In- und Ausland und Messen durchgeführt oder Fachexpert:innen wiederum in die Lehre eingeladen.

Das Studium beinhaltet insgesamt acht Module, die als integrierte Praxisphasen (IPP) ausgewiesen sind. Hier geht es insbesondere um das Absolvieren der praktischen Ausbildung gemäß Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG) sowie der zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

(PfIAPrV). Zudem bearbeiten die Studierenden spezifische Praxisaufgaben während der integrierten Praxisphasen, u.a. um das berufliche Handlungsfeld kritisch zu reflektieren. Die Praxisphasen umfassen insgesamt 2.370 Stunden. Die Studierenden schließen Verträge mit Kooperationspartnern der Fliedner Fachhochschule ab. Die Kooperationspartner sind für die rechtskonforme Durchführung der praktischen Ausbildung verantwortlich. Die praktische Ausbildung wird durch Lehrveranstaltungen begleitet. Die Studiengangsleitung verantwortet die korrekte Planung, Durchführung und Nachbereitung der Praxiseinsätze; d.h. die Einsatzplanungen werden mit den Kooperationseinrichtungen abgesprochen und zeitnah durch die Hochschule an die Studierenden versendet. Im Rahmen der Praxisbegleitung wird den Studierenden bei der Durchführung der praktischen Ausbildung Hilfestellung geleistet. Die Praxisanleitung in den Praxisphasen der Studierenden ist für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz gemäß § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV durch die jeweilige Kooperationseinrichtung zu gewährleisten. Es gibt einen halbjährlichen Runden Tisch mit den Kooperationspartnern und Praxisanleiter:innen zum Erfahrungsaustausch, der Gestaltung der Lernortkooperation und Beratung. Zudem findet jährlich ein Praxisanleitungstag statt, zu diesem Arbeitstreffen sind alle Praxisanleiter:innen der Kooperationspartner eingeladen. Die Praxisbegleitung erfolgt durch die Hochschule, indem Zwischengespräche, praktische Lernstandserhebungen, Praxisbegleittage an der Hochschule u. ä. durchgeführt werden (siehe Anlage 13a "Framework PuG Praxiskonzept"). Im gesamten Verlauf des Studiums führen die Studierenden ein eigenes Logbuch, in dem alle ihre persönlichen Praxisunterlagen von den jeweiligen Praxiseinsätzen bis zu den eigenen Praktikumsberichten, -aufgaben und -projekten sowie dem theoretischem Lernstand enthalten sind.

Zu Beginn jeder Vorlesungsphase erfolgt in einer der Lehrveranstaltungen eine gemeinsame Praxisreflexion. In den Modulen IPP 4 und IPP 5 findet jeweils ein ganztägiger Praxisbegleittag mit den Studierenden an der Hochschule statt, der der Reflexion der Praxiserfahrungen dient, an dem Techniken der kollegialen Beratung erlernt werden und retrospektive Fallbesprechungen stattfinden. Die Module IPP1-IPP7 enthalten jeweils ein Praxisbegleitgespräch zwischen Lehrenden der Hochschule, Studierenden sowie Praxisanleitung.

Die Hochschule hat zusammen mit dem Ausbildungszentrum der Universitätsklinik Düsseldorf ein Nachweisformular für den Kompetenzerwerb in der Praxis entwickelt, das seit 2020 im Einsatz ist (siehe Anlage 13b "FFH Kompetenzbogen Sem6+7").

Lehr- und Lernformen sind Seminare, Vorlesungen, Übungen, Kolloquium, Rollenspiele, fallbezogene Übungen, Gruppenarbeiten und Fertigkeitsübungen. Lernformen sind Lehrdialoge, Praxisanleitung, Praktikumsbegleitung, Selbststudium, Erfahrungslernen und ein Lehrforschungsprojekt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen vor Ort mit der Hochschule kritisch über einzelne Aspekte des Modulhandbuchs. Sie erkundigen sich nach der Abbildung der generalistischen Pflegeausbildung und des Pflegeprozesses im Studienverlauf. Die Hochschule legt dar, dass der Pflegeprozess im ersten Semester an Fallbeispielen aufgearbeitet wird, im zweiten Semester folgen Diagnosen. Im Studium werden immer wieder mit Fallbeispielen Bezüge zur Pflegeplanung hergestellt, insbesondere in den höheren Semestern. Diese Fallbeispiele sind thematisch sehr gemischt und umfassen alle Altersstufen. Die Gutachter:innen können den Ausführungen folgen, erkennen jedoch merkliche Defizite in der Abbildung der Merkmale einer generalistischen Pflegeausbildung, die Menschen mit Pflegebedarf in unterschiedlichen Altersgruppen und Pflegesettings in den Mittelpunkt des Studiums stellt. Ferner halten die Gutachter:innen es für notwendig, dass Inhalte der Pflege- und Gesundheitswissenschaften Fall- und Situationsorientiert dargestellt werden und der Pflegeprozess, als vorbehaltliche Aufgabe der Pflegefachkräfte, bereits im ersten Semester umfassend in den Studiengang integriert wird. Die Hochschule kann die Argumentation der Gutachter:innen nachvollziehen und hat im Nachgang der Begehung ein umfassend überarbeitetes Modulhandbuch in einer finalen und einer Fassung im Änderungsmodus eingereicht. Die Merkmale generalistischer Ausbildung wurden stärker herausgearbeitet und subjekt- und situationsorientiert überarbeitet. Die Berücksichtigung des Pflegeprozesses als vorbehaltene Tätigkeit wurde in der Lehre der ersten beiden Semester und im weiteren Studienverlauf besser erkennbar gemacht. Die Gutachter:innen zeigen sich mit der umfassenden Überarbeitung zufrieden und sehen die Merkmale der generalistischen Pflegeausbildung sowie den Pflegeprozess adäquat abgebildet.

Ein weiteres Thema vor Ort war die inhaltliche Ausgestaltung der Praxisphasen im primärqualifizierenden Pflegestudiengang. Die Hochschule erläutert, dass den einzelnen Praxisphasen Aufgaben zugeordnet sind, die mit dem an der Hochschule erworbenen Wissen der jeweiligen Studienphase korrespondieren. Es besteht ein enger Austausch mit den Praxisanleiter:innen, die mit dem PflBG an Bedeutung gewonnen haben. Dazu veranstaltet die Hochschule z.B. einen semesterweisen Praxisanleiter:innentag, an dem Studienziele vermittelt, der Ablauf und Inhalt der Praxisphasen besprochen und generell die Bedingungen einer gelingenden Praxisanleitung kommuniziert werden. Die Hochschule gewährleistet durch den engen Kontakt zu den Praxisanleiter:innen und einen umfangreichen Kompetenzerwerbsbogen, dass der Kompetenzerwerb der Studierenden im Rahmen der Praxiseinsatz gesichert und nachvollziehbar ist. Die hochschulische Praxisbegleitung ist hierbei ein zusätzliches, absicherndes Element für die Gewährleistung des Kompetenzerwerbs in der Praxis. Die Gutachter:innen halten die inhaltliche Ausgestaltung der Praxisphasen und die Feststellung des Kompetenzerwerbs aufgrund der Darstellung in den eingereichten Unterlagen und den Ausführungen der Hochschule vor Ort für gelungen und nachvollziehbar.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Pflegemanagement und Organisationswissen, B.A

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs "Pflegemanagement und Organisationswissen" ist folgendermaßen aufgebaut:

Seme ster	Bachelorstudiengang PMOW ab 2021 Teilzeit-Modell (Entwurf Stand 27.04.2021)						
	1. Semester und 2. Semeste	r Anerkennung der Berufsausl	oildung		60		
G	Grundlagenmodule an F	FH (anrechenbar aus W	eiterbildungen mit man	agerieller Komponente)		
3	W 1.1 Handlungsfelder und Modelle der Pflege in der Praxis 5 ECTS 3 SWS=	W 1.2 Rechtliche und ethische Dilemmata pflegerischen Handelns 5 ECTS 3 SWS	W 2.1 Rahmenbedingungen professioneller Pflege 5 ECTS 3 SWS	W 2.2 Professionelle Pflege organisieren und Qualität sichern 5 ECTS	20		
		Aufbaumo	dule (AM)				
4	Wissenschaftliche Theorien und Methoden AM 01 Wissenschaftliches Arbeiten= 6 ECTS / 3 SWS AM 02 Qualitative und quantitative Forschung in der Pflegewissenschaft = 6 ECTS / 3 SWS Managementpraxis 1 AM 03 Organisationswissen = 7 ECTS / 4 SWS AM 04 Personalmanagement = 6 ECTS / 3 SWS						
5	Ökonomie im Gesundheitswe AM 05 VWL/BWL = 6 ECTS (3 S AM 06 Pflegeökonomie = 7 EC	SWS)	Managementpraxis 2 AM 07 Qualität sichern im QM ECTS (=3 SWS) AM 08 Rechtssicher handeln i (3=SWS)		25		
6	Innovieren im Berufsfeld AM 09 Change- und Projektmanagement = 6 ECTS / 3 SWS AM 10 Diversity und Interprofessionalität = 6 ECTS / 3 SWS AM 12 Führung ethisch reflektieren = 6 ECTS / 3 SWS						
7	Abschlussmodul: Back	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	werkstatt (ist das Kolloquium) (1 arbeit) = 7,5 Tage	.3 CP) (5 SWS = 75 Stunden)	25		

Das Studium ist berufsbegleitend konzipiert und in drei Studienphasen gegliedert. Die erste Studienphase umfasst die ersten zwei Semester, auf die Kompetenzen aus der Berufsausbildung zum:zur Gesundheits- und Krankenpfleger:in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in, Altenpfleger:in, bzw. Pflegefachfrau/Pflegefachmann, Hebamme oder Heilerziehungspfleger:in oder in einem vergleichbaren Gesundheitsberuf pauschal angerechnet werden. Die Grundlagenmodule im dritten Semester bilden die zweite Phase des Studiums. Sie lauten im Einzelnen: Handlungsfelder und Modelle der Pflege in der Praxis (W1.1), Rechtliche und ethische Dilemmata pflegerischen Handelns (W1.2), Rahmenbedingungen professioneller Pflege (W2.1) und Professionelle Pflege organisieren und Qualität sichern (W2.2). Die Module sind dergestalt konzipiert, dass sie auf der Grundlage einer erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung zum Fachwirt für das Gesundheits- und Sozialwesen (IHK) oder einer mindestens einjährigen (480 Stunden) Teilnahme an der Fachweiterbildung zur Stationsleitung in der Pflege den Quereinstieg in das vierte Semester ermöglichen.

Das Aufbaustudium umfasst die dritte Studiengangsphase und gliedert sich mit insgesamt zwölf Modulen in sechs folgende Schwerpunkte: Wissenschaftliche Theorien und Methoden (mit den Modulen AM 01 / AM 02) und Managementpraxis 1 (mit den Modulen AM03 / AM04) im vierten Semester, Ökonomie im Gesundheitswesen (mit den Modulen AM 05 / AM 06) und Managementpraxis 2 (mit den Modulen AM 07 / AM 08) im fünften Semester, Innovieren im Berufsfeld (mit den Modulen AM 09 / AM 10) und Führungspraxis 2 (mit den Modulen AM 11 / AM 12) im sechsten Semester. Insbesondere die Module im Aufbaustudium zielen explizit auf das spätere Tätigkeitsfeld im Management ab. Den Abschluss des Studiums bildet das siebte Semester mit der Erstellung der Bachelorarbeit. Begleitend findet eine Forschungswerkstatt statt, in der methodologische, methodische und theoretische Fragen auf der Basis konkreter Forschungsanliegen bzw. konkreten Datenmaterials erörtert werden, die im Kontext der Erstellung der Bachelorarbeit entstehen.

Lehrformen im Studiengang sind Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projektarbeiten und eine Forschungswerkstatt. Lernformen umfassen Theorieinput, Textarbeit, Diskussion, Präsentation, Gruppenarbeit, Übungen, Analyse von Fallbeispielen (schriftlich und mündlich, in Einzel- und Gruppenarbeit), Diskussion, Lektüre, Erarbeitung von Thesenpapieren, Präsentation, selbstreflexive Übungen, Vorträge, Plenumsdiskussionen, Einsatz von Filmen und ggf. eine Exkursion.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Gewichtung der betriebswirtschaftlichen Themen im Studiengang und der Abbildung "harter" BWL (z.B. Kostenrechnung, Statistik) im Studienverlauf. Die Hochschule erklärt, dass das Curriculum zielgruppenbezogen konzipiert ist und die Studierenden zum überwiegenden Teil aus größeren Gesundheitseinrichtungen kommen, in denen sich kaum bis gar nicht mit Themen wie Kostenrechnung auseinandersetzen müssen, sondern eher "softe" Management-Skills gefragt sind. In der Arbeit in ambulanten Einrichtungen wären hingegen andere betriebswirtschaftliche und managerielle Kompetenzen gefragt. Gemäß Hochschule sind die Zielgruppen des Studiengangs ausgebildete Pflegefachpersonen unterschiedlicher Ursprungsberufe, die sich für die Arbeit in größeren Krankenhäusern und Gesundheitseinrichtungen weiterqualifizieren möchten. Die Gutachter:innen können die Ausführungen der Hochschule zum Thema nachvollziehen, empfehlen dennoch, entsprechend des Profils Statistik und BWL-relevante Themen (z.B. Kostenrechnung, Investition und Finanzierung) im Curriculum deutlicher abzubilden. Die Hochschule hat im Zuge der Überarbeitung des Modulhandbuchs die enthaltenen betriebswirtschaftlichen Anteile deutlicher abgebildet. Die Gutachter:innen begrüssen die entsprechende Überarbeitung.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Entsprechend des Profils des Studiengangs sollte Statistik und BWL-relevante Themen (Bspw.: Kostenrechnung, Investition und Finanzierung) deutlicher abgebildet werden.

Studiengang 03 Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst, B. A.

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs "Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst" ist folgendermaßen konzipiert:

	Modul	Modul	Modul	Modul	ECTS
Basis-studium	PW 1.1 Geschichte der Pflege und Standortbestimmung bzw. RD 1.1 Strukturen und rechtliche Zusammenhänge im Rettungsdienst 6 ECTS	PW 1.2 Pflegetheorien und Professionsentwicklung bzw. RD 1.2 Grundlagen Tätigkeitsfeld Rettungsdienst – Konzepte, Modelle, Prozesse 8 ECTS	PW 1.3 Grundlagen Pflegewissenschaft bzw. RD 1.3 Berufliches Selbstverständnis und Schlüsselkompetenzen für rettungsdienstliches Handeln 6 ECTS	GW 1.1 Grundlagen Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin 6 ECTS	26
Handlungs-felder I	PW 2.1 Aktuelle Standortbestimmung Pflegewissenschaft und Kommunikation bzw. RD 2.1 Aktuelle Standortbestimmung Rettungswissenschaften und Kommunikation im Rettungsdienst 8 ECTS	GW 2.1 Aktuelle Standortbestimmung Gesundheitswissenschaften 5 ECTS	GW 2.2 Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens 5 ECTS	BW 2.1 Einführung in die Bildungswissenschaften 8 ECTS	26
Didaktik und Forschungs- methoden	GW 3.1 Gesundheitswesen und -politik 5 ECTS	PW 3.2 bzw. RD 3.2 Quantitative Methoden der Sozialwissenschaften 7 ECTS	PW 3.3 Evidenzbasiertes Handeln im Gesundheitswesen bzw. RD 3.3 Innovation, Evidenz und Implementierung im Rettungsdienst 6 ECTS	PW/GW 3.a bzw. RD/GW 3.a Didaktik und Fachdidaktik I 8 ECTS	26
Handlungs- felder II	PW 4.1 bzw. RD 4.1 Lernort Praxis 5 ECTS	PW 4.2 bzw. RD 4.2 Professionalisierung der Gesundheitsberufe 5 ECTS	BW/PW 4.a bzw. RD/BW 4.a Lehrerprofessionalität und ethisches Lehrerhandeln 6 ECTS	BW/PW: 4.b bzw. BW/RD 4.b Werkstatt Lehrerhandeln 10 ECTS	26
Handlungs- felder III	PW/GW 5.a bzw. RD/GW 5.a Didaktik und Fachdidaktik II 8 ECTS	BW 5.1 Pädagogische Psychologie und Beratung 7 ECTS	PW 5.1 bzw. RD 5.1 Qualitative Methoden der Sozialwissenschaften 7 ECTS	PW 5.2 bzw. RD 5.2 Didaktik und Fachdidaktik III 4 ECTS	26
Forschung und Entwicklung	PW/GW 6.b bzw. RD/GW 6.b Qualitätssicherung und Evaluation 6 ECTS	BW/PW/PW 6.a bzw. BW/RD/GW 6.a Praxisforschungsprojekt mit Projektarbeit 14 ECTS	PW 6.1 bzw. RD 6.1 Werkstatt Lehrerhandeln Fokus Praxis 6 ECTS		26
Abschlus- studium	PW 7.1 bzw. RD 7.1 Management, Recht und Kommunikation im schulischen Kontext 6 ECTS	BW 7.1 Bachelorarbeit 12 ECTS	BW/PW 7.2 bzw. BW/RD 7.2 Kolloquiu 6 ECTS	m zur Bachelorarbeit	24

In der Übersicht rosa gekennzeichnet sind alle pflegewissenschaftlichen bzw. rettungsdienstbezogenen Module, grün alle gesundheitswissenschaftlichen Module, orange Module mit fachdidaktischem Schwerpunkt und blaue Module mit bildungswissenschaftlichem Fokus.

Der Studiengang beinhaltet zwei Fachrichtungen. "Pflegepädagogik" und "Pädagogik für den Rettungsdienst". Für die beiden Studienrichtungen sind unterschiedliche Bachelorstudiengänge als Zugang vorgesehen (siehe § 5 "Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten"). Die Studierenden belegen die Module der rosa hinterlegten Modulgruppen jeweils in ihrer Fachrichtung, die anderen Module belegen die Studierenden beider Fachrichtungen gemeinsam.

Insgesamt wird den Studierenden durch die Konzeption dieses Studiengangs ermöglicht, während des Studiums einer Teilzeitbeschäftigung zwischen 30 % und 50 % VZÄ nachzugehen, was diesen auch empfohlen wird. Das siebensemestrige Studium wird durch die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen auf sechs Fachsemester verkürzt.

Das erste Fachsemester "Basisstudium" besteht aus Anrechnungsmodulen, auf die die vorausgegangenen Qualifikationen aus Berufsausbildung und Berufserfahrung angerechnet werden. Das zweite Fachsemester bzw. erste Hochschulsemester beinhaltet im Modulbereich "Handlungsfelder I" jeweils ein Modul zur Standortbestimmung der Gesundheits- und Pflegewissenschaft, zu Rettungsdienst und Kommunikation, zu Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens sowie zur Einführung in die Bildungswissenschaften. Das dritte Fachsemester enthält im Modulbereich "Didaktik und Forschungsmethoden I" die Module "Gesundheitswesen und -politik", "Quantitative Methoden der Sozialwissenschaften", "Evidenzbasiertes Handeln im Gesundheitswesen", "Evidenz und Implementierung im Rettungsdienst" und "Didaktik und Fachdidaktik". Im vierten Fachsemester werden im Modulbereich "Handlungsfelder II" die Module "Lernort Praxis", "Professionalisierung der Gesundheitsberufe", "Lehrerprofessionalität und ethisches Lehrerhandeln" bzw. "Kompetenzbildung von Lehrenden im Rettungsdienst" und "Werkstatt Lehrerhandeln" durchgeführt. Im vierten Fachsemester ist die Ableistung des vierwöchigen Praktikums vorgesehen. Das Praktikum wird an Schulen oder Weiterbildungseinrichtungen des Gesundheitswesens durchgeführt und während der Präsenzwochen durch Veranstaltungen der Fliedner Fachhochschule begleitet. Das Praktikum hat die Bearbeitung konkreter Fragestellungen in beruflichen Handlungsfeldern zum Gegenstand. Der Modulbereich "Handlungsfelder III" des fünften Fachsemesters beinhaltet die Module "Didaktik und Fachdidaktik II", "Pädagogische Psychologie und Beratung", "Qualitative Methoden der Sozialwissenschaften" und "Didaktik und Fachdidaktik III". Das sechste Fachsemester umfasst im Modulbereich "Forschung und Entwicklung" die Module "Qualitätssicherung und Evaluation im Gesundheits- und Bildungswesen", "Praxisforschungsprojekt mit Projektarbeit" und "Werkstatt Lehrerhandeln – Fokus Praxis". Das Modul Bachelorarbeit ist neben den Pflichtmodulen Management, Recht und Kommunikation im schulischen Kontext sowie Kolloquium zur Bachelorarbeit im siebten Fachsemester im Modulbereich "Abschlussstudium" enthalten.

Module wie Didaktik und Fachdidaktik II und III, die unter anderem die Gestaltung von theoretischen Ausbildungssituationen inklusive einer Lehrprobe an Schulen des Gesundheitswesens beinhalten, fördern die Theorie-Praxis-Verzahnung im fünften Fachsemester und bereiten die Studierenden gezielt auf ihre Rolle als Lehrende in Arbeitsfeldern des Pflege- und Gesundheitswesens beziehungsweise des Rettungs- und Sanitätsdienstes vor. Die Studierenden werden befähigt, Lehr-Lernsituationen in einem exemplarischen Anwendungskontext zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Die Theorie-Praxis-Vernetzung im Studiengang wird in Lehreinheiten und im Laufe des vierwöchigen Praktikums im vierten Fachsemester ermöglicht. Die Lehrprobentermine werden im fünften Fachsemester in Absprache mit der Modulbeauftragen durch die Studiengangsleitung terminiert und in den Ausbildungsstätten der langjährigen Kooperationspartner/Netzwerkpartnern der Hochschule durchgeführt.

Die Schwerpunktbildung findet in allen pflegewissenschaftlichen bzw. rettungsdienstbezogenen Modulen statt (PW bzw. RD 1.1.-7.1, insgesamt 74 ECTS), die in der Modulübersicht rosa gekennzeichnet sind.

Lehrformen im Studiengang sind Vorlesungen, Seminare, Tutorien, Praktikum und Übungen.

Als Lernformen nennt die Hochschule seminaristische Gruppenarbeit, Einzelarbeit, Kleingruppenarbeit mit Präsentation der Arbeitsergebnisse, strukturierte Diskussionen, Wechsel von Lehren und Lernen durch Impulsreferate der Seminarleitung, angeleitete Übungsaufgaben, Präsentation von Kurzreferaten und von Arbeitsgruppenergebnissen, Lehrgespräche, Reflexionssequenzen zur inhaltlichen Verfestigung und kontinuierlichen Ergebnissicherung, Simulationen und Rollenspiele, selbstgesteuerte, kooperative und handlungsorientierte Lernformen, Plenumsdiskussionen, Übungen zur Unterrichtsvorbereitung und Erprobung von Unterrichtsmethoden und strukturierte Diskussionen zur Definition von Unterrichtsqualität und Lehrerhandeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule darüber, welche Veränderungen am Studiengang vorgenommen wurden, um ihn an die Erfordernisse des neuen Pflegestudiums bzw. der Pflegeausbildung anzupassen. Die Hochschule legt dar, dass aufgrund der höheren Relevanz der pädagogischen Anteile die Kompetenzen für die Praxisanleitung deutlich gestärkt wurden. Passend dazu wurden die Kompetenzen für die Erstellung und Entwicklung von Ausbildungsplänen und Praxisplänen erweitert. Auf eine Rückfrage der Gutachter:innen zu den Themen Lernortkooperation und Zusammenarbeit mit der Praxisbegleitung- und -anleitung erläutert die Hochschule, dass die Lernortkooperation im dritten Semester behandelt wird und die Schwerpunktsetzung, entsprechend der veränderten Erfordernisse, nun die Themen Praxisanleitung und die Erstellung von Ausbildungsplänen sind. Die Gutachter:innen halten die Anpassung des Curriculums und die Schwerpunktsetzung für angemessen.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den Gedanken hinter der Zusammenlegung von Pflegepädagogik und Pädagogik für den Rettungsdienst. Die Hochschule legt dar, dass die fruchtbare Interprofessionalität und die sich daraus ergebenden Synergieeffekte zwischen den Bereichen der Ursprung des gemeinsamen Studiengangs waren. Das Modell hat sich bewährt und wird sowohl von den Studierenden als auch den Lehrenden als förderlich und praktisch wahrgenommen. Zu Beginn war das Verhältnis zwischen Pflegepädagogik und Pädagogik für den Rettungsdienst nahezu 10:1. In der letzten Kohorte betrug das Verhältnis erstmals nahezu 1:1. Die Hochschule erklärt, dass gruppendynamische und interprofessionelle Prozesse durch das ausgeglichene Verhältnis inzwischen merklich besser funktionieren. Die Gutachter:innen können die Entscheidung

für den Interdisziplinären Studiengang gut nachvollziehen und halten die Differenzierung zwischen den beiden Schwerpunkten für sinnvoll und nachvollziehbar gestaltet.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mobilitätsfenster sind in den drei Studiengängen aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Die Hochschule ist im Besitz der Erasmus Charta und nimmt an Erasmus+ sowie am DAAD-Programm zur Förderung von studentischer Auslandsmobilität (PROMOS) teil, das durch das BMBF finanziert wird. Mit dem neuen Erasmus-Programm sind zudem künftig auch kurze Aufenthalte kombiniert mit virtuellen Anteilen ("blended mobility") förderfähig. Mobile Studierende werden durch das International Office bei der Planung informiert, beraten und unterstützt.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen für die drei Studiengänge ist in § 8 der Rahmenprüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Verständnis der Hochschule von Mobilitätsfenstern in den drei Studiengängen. Die Hochschule erklärt, dass der Studiengang "Pflege und Gesundheit" als dualer Studiengang, der zur staatlichen Anerkennung als Pflegefachfrau / Pflegefachmann führt, stark getaktet ist. Die Hochschule ermöglicht über Förderprogramme aber Auslandserfahrungen im Studium. Die Studierenden können z.B. in Zürich an der ZHAW (Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften) eine Winterschool für interprofessionelle Zusammenarbeit besuchen, oder das Angebot von Summer Schools über PROMOS wahrnehmen und einzelne Module in einem begrenzten Zeitraum an europäischen Hochschulen besuchen.

In den beiden Studiengängen "Pflegemanagement und Organisationswissen" sowie "Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst" besteht durch die Blockstruktur die Möglichkeit 60-tägige Auslandsaufenthalte zu realisieren, vornehmlich in den Praxismodulen. Diese Option wird von den Studierenden auch angenommen.

Die Hochschule berichtet, dass sie seit 2020 an Erasmus+ und PROMOS teilnimmt, fast zeitgleich mit dem Beginn der Pandemie und damit verbundenen Reisebeschränkungen. Die ursprünglich geplante Werbeoffensive für Auslandsmobilität ab 2020 wurde nicht gestartet – da Mobilität zuerst gänzlich unmöglich war und noch bis zum Jahresbeginn 2023 mit großem Planungsrisiko verbunden war. Ergebnisse werden anhand der Praktikumsberichte seit Umsetzung der ersten Auslands-aufenthalte verbreitet und für hochschulinterne Werbung genutzt.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind in den drei Studiengängen und an der Hochschule grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Da alle drei Studiengänge einen besonderen Profilanspruch haben (dual, Teilzeit, Teilzeit und berufsbegleitend) wird die Realisierung von Auslandsaufenthalten in der Praxis jedoch erschwert. Die Gutachter:innen können die Problematik nachvollziehen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen adäquat geregelt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Pflege und Gesundheit, B. Sc.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Im Studiengang gibt es prinzipiell die Möglichkeit für ein Mobilitätsfenster. Möglichkeiten des Auslandsstudiums oder Auslandspraktikums sind im Studiengang "Pflege und Gesundheit" jedoch nicht systematisch vorgesehen. Mit dem dualen, praxisintegrierenden Studium gut vereinbar sieht die Hochschule z.B. Studienreisen und Fachkurse im Ausland (Summer Schools bzw. Winter Schools), welche mit PROMOS gefördert werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Pflegemanagement und Organisationswissen, B. A.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Im Studiengang gibt es prinzipiell die Möglichkeit für ein Mobilitätsfenster. Möglichkeiten des Auslandsstudiums oder Auslandspraktikums sind im Studiengang "Pflegemanagement und Oragnsiationswissen" jedoch nicht systematisch vorgesehen. Mit dem berufsbegleitenden Teilzeitstudium gut vereinbar sieht die Hochschule die Möglichkeiten für Fachkurse im Ausland (Summer Schools, Winter Schools) und "kombinierte" Mobilität (blended mobility), die künftig mit Erasmus+möglich ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst, B. A.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Im Studiengang "Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst" besteht die Möglichkeit, eine Praxisphase im Ausland zu verbringen. Ebenfalls interessant und integrierbar sind Studienreisen, Fachkurse im Ausland (Summer Schools, Winter Schools) und "kombinierte" Mobilität (blended mobility), die künftig mit Erasmus+ möglich ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule entwickelt derzeit ein Hochschuldidaktikkonzept, innerhalb dessen das Angebot und die Vermittlung didaktischer Weiterbildungen einen zentralen Baustein darstellen. Die Angebote richten sich sowohl an die hauptamtlichen Dozierenden als auch an Lehrbeauftragte. Die systematische Erweiterung und insbesondere hochschuldidaktische Grundqualifikation von Berufseinsteiger:innen wird angestrebt. Bisher sind didaktische Themen regelmäßig Gegenstand der Dozierendenkonferenz gewesen. Darüber hinaus übernimmt die Hochschule die Kosten externer Weiterbildungen. Bewährt hat sich die individuelle Begleitung aller, die eine Professur an der Hochschule aufnehmen und die – in Aufnahme der landesrechtlichen Bestimmungen in NRW – durch ein Peer-Review in ersten Lehrsemester begleitet werden. Neue Dozierende werden durch erfahrene, hauptamtlich Lehrende in der Startphase begleitet. Ab dem 1.04.2023 wird der Bereich Hochschuldidaktik durch eine:n Referent:in für Hochschuldidaktik mit 50 % VZÄ und ab April 2024 in Vollzeit gestärkt. Eine der Aufgaben ist die Beratung der Lehrenden in didaktischen Fragen.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach Maßnahmen der Personalbindung und -gewinnung. Die Hochschule erklärt, dass unter anderem wissenschaftliche Mitarbeiter:innen mit Promotionswunsch durch eine Freistellung gefördert werden. Im Graduiertenkolleg des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Hochschule mit einem Gaststatus assoziiert. Die Hochschule versucht einen formalen Anschluss an andere Hochschulen zu realisieren, um weitere Promotionen in den Gesundheitsstudiengängen zu ermöglichen. Insgesamt legt die Hochschule für die Gutachter:innen glaubhaft dar, dass ein hohes Interesse an der Weiterqualifizierung und damit auch Bindung des hochschulischen (wissenschaftlichen) Personals besteht.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Lehre in den drei Studiengängen ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Pflege und Gesundheit, B. Sc.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind elf hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 139 SWS 64,7 % (90 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 35,3 % (49 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 51,8 % (72 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang "Pflege und Gesundheit" und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der personellen Abdeckung der gemäß PflBG vorgesehenen hochschulischen Praxisbegleitung. Die Hochschule erläutert, dass der personelle Aufwand der Praxisbegleitung, bedingt durch die geringen Kohortengrößen, bisher gering ist. Jede:r Studierende soll pro Praxiseinsatz einmal am Praxisort besucht werden. Derzeit führen die hauptamtlich lehrenden Professor:innen die Praxisbegleitung persönlich durch. Dies geschieht in der vorlesungsfreien Zeit. Ziel der Praxisbegleitung ist das Reflektieren der Praxiserfahrungen vor Ort mit den Studierenden und Praxisanleiter:innen sowie die Entwicklung der Studierenden und der im jeweiligen Semester anstehenden Praxisaufgaben. Die Praxisbegleitung vor Ort wird durch Praxisbegleittage an der Hochschule ergänzt, wobei eine ausführlichere Reflektion als in den Einrichtungen möglich ist. Die Gutachter:innen können den Ansatz der Hochschule nachvollziehen. Bei den aktuell geringen Kohortengrößen lässt sich die Praxisbegleitung aus dem verfügbaren hauptamtlichen Kontingent erbringen. Allerdings halten es die Gutachter:innen auch für die Professor:innen für relevant, einen nachvollziehbaren Überblick über die geleistete bzw. noch zu leistende Praxisbegleitung zu gewinnen. Deshalb sehen es die Gutachter:innen als notwendig an, dass der Zeitaufwand für die hochschulisch zu leistende Praxisbegleitung in der Gesamtlehrverpflichtung (hauptamtlich und nebenamtlich) abgebildet wird. Ferner empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, bei wachsenden Kohortengrößen für die hochschulische Praxisbegleitung zusätzliches, qualifiziertes Personal einzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der Zeitaufwand für die hochschulisch zu leistende Praxisbegleitung muss in der Gesamtlehrverpflichtung (hauptamtlich und nebenamtlich) abgebildet werden.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Bei wachsenden Kohortengrößen sollte für die hochschulische Praxisbegleitung zusätzliches, qualifiziertes Personal eingestellt werden.

Studiengang 02 Pflegemanagement und Organisationswissen, B. A.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind sechs hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang insgesamt zu erbringenden 56 SWS 69,6 % (39 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 31,4 % (17 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 69,6 % (39 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang "Pflegemanagement und Organisationswissen" und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst, B. A.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind acht hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang insgesamt zu erbringenden 158 SWS 80,5 % (127,1 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 19,5 % (30,8 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 72,8 % (115,1 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang "Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst" und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

An der Fliedner Fachhochschule sind Verwaltungsbeschäftigte im Gesamtumfang von derzeit 27,32 Vollzeitäquivalenten tätig. Zusätzlich werden Serviceleistungen im Bereich Personal, IT, Finanzbuchhaltung, Controlling, Einkauf und Immobilienmanagement des Gesellschafters Kaiserswerther Diakonie (KWD) genutzt.

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf mietet ein denkmalgeschütztes Gebäude mit einer Gesamtfläche von insgesamt 3.350 m² zuzüglich einer Kellerfläche von 700 m², in der die Bibliothek, Lagerräume und zwei Ateliers untergebracht sind. Zusätzliche 200 m² werden in einem weiteren Gebäude genutzt. Zum WiSe 2020/2021 hat die Hochschule ein weiteres Gebäude von 1.669 m² bezogen, mit Lehr- und Lernflächen für zusätzliche 513 Studierende, Büroarbeitsplätzen für Lehrpersonal und Verwaltung. Die Hochschule ist damit für ihren weiteren Aufwuchs zu einer Studierendenschaft bis aktuell 2.100 Studierenden ausreichend ausgestattet. Beide Gebäude sind barrierefrei zugänglich.

In der Bibliothek befinden sich 36 Lese- und Arbeitsplätze mit Stromleiste zum Anschluss von Laptops. Es besteht die Möglichkeit zum kostenfreien Scannen, Kopieren und Drucken. Zudem stehen 24 weitere PC-Arbeitsplätze mit Internet, Office-Programmen, CITAVI und Zugängen zu Datenbanken für Recherchezwecke zur Verfügung. Weitere 30 mobile Laptops können kostenfrei von Studierenden ausgeliehen und im gesamten Gebäude genutzt werden. Das gesamte Fachhochschulgebäude, inkl. aller Lehrräumlichkeiten, Aufenthaltsräumen und der Bibliothek, ist mit einem frei zugänglichen WLAN-Netz ausgestattet. Die Mehrzahl der Lehrräumlichkeiten ist mit Beamern ausgestattet; für die Seminar- und Gruppenräume stehen transportable Beamer zur Verfügung. Alle Lehrräume sind mit Tafeln/Whiteboards, Flipchart und Metaplanwänden, mehrere auch mit interaktiven Tafeln bestückt.

Für die Online-Lehre und den Austausch von Materialien für die Präsenzlehre werden die E-Learning-Plattform Moodle und das Konferenztool Microsoft Teams genutzt. Damit erhalten Studierende eine kostenfreie E-Mail-Adresse sowie kostenfreien Zugang zum Microsoft Office 365°-Paket und können so u.a. Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Präsentationssoftware über einen Clouddienst gemeinsam nutzen.

Bei der Bibliothek der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf handelt es sich um eine Freihandbibliothek. Fast der gesamte Bestand steht zur Ausleihe zur Verfügung. Die Bibliothek der Hochschule versteht sich daneben als "Teaching Library", die Studierenden Arbeitstechniken für die Benutzung des Bibliotheksbestandes und zur wissenschaftlichen Recherche vermittelt. Dies erfolgt durch Beratungen, Erstsemesterveranstaltungen und Seminaren für fortgeschrittene Studierende zur Vermittlung von Informationskompetenz und zur Nutzung von Datenbanken, Literaturverwaltungsprogrammen und richtigem Zitieren.

Umfang des Bestandes:

- Bücher (Print): 10.000
- E-Books (durch die Bibliothek lizensiert und über den OPAC bereitgestellt): 1.000
- E-Books (Bezug über die DFG-geförderten "Nationallizenzen", größtenteils aus den USA stammend): 4.414
- Fachzeitschriften (Print): 15
- E-Journals: deutschsprachig: 11; englischsprachig (Bezug über die DFG-geförderten "Nationallizenzen"): 900
- Datenbanken: insgesamt 32, davon mit Volltextzugriff: 11
- Lizensierte Datenbanken: CINAHL, CareLit, WISO
- Fernleihe im Rahmen des Deutschen und Internationalen Leihverkehrs
- Bereitstellung von Lizenzen für das Literaturverwaltungsprogramm CITAVI
- Lernprogramm AMBOSS für die Studierenden in den Bereichen Pflege, Chirurgie und Hebammenwissenschaft.

Seit 2021 besteht Zugriff auf die elektronische Zeitschriftenbibliohtek (ezb). Somit wird die Recherchierbarkeit der Zeitschriftenartikel vereinfacht und es werden zusätzlich zahlreiche openaccess-Zeitschriftentitel generiert. Im Oktober 2022 wurde in der Bibliothek die Authentifizierungssoftware OpenAthens eingeführt. Nach einmaliger Authentifizierung haben die Studierenden Zugang zu allen elektronischen Angeboten der Bibliothek. Dieser Zugriff kann auch außerhalb der IP-Range der Hochschule liegen. Somit wird der Zugriff auf die E-books, die Datenbanken, die e-journals deutlich benutzerfreundlicher und die Bibliothek hat die Möglichkeit, das Nutzerverhalten auszuwerten und dieses Wissen bei der Anschaffung weiterer elektronischer Ressourcen einzusetzen.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind

- Montag–Mittwoch und Freitag, 08:30 17:00 Uhr
- Donnerstag, 08:30 19:00 Uhr
- vierzehntägig Samstag, 09:00 12:00 Uhr
- In der vorlesungsfreien Zeit hat die Bibliothek von Montag bis Freitag, 08:30 16:00 Uhr geöffnet.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Ressourcenausstattung sowie mögliche Kooperationen mit Universitäts-, bzw. Hochschulbibliotheken im Umkreis. Die Hochschule erläutert, dass früher eine Zusammenarbeit mit der Düsseldorfer Universitätsbibliothek bestanden hat. Die Kooperation wurde seitens der Universitätsbibliothek jedoch beendet und der Zugriff für externe Nutzer:innen eingeschränkt. Die Gutachter:innen raten der Hochschule, die Möglichkeiten für weitere Kooperationen mit Bibliotheken anderer Hochschulen zu prüfen. Insgesamt erscheint der Zugriff auf Medien vor Ort ausreichend zu sein. Der Umfang an verfügbaren aktuellen und fachspezifischen Online-Ressourcen ist nach Ansicht der Gutachter:innen angemessen, aber

ausbaufähig. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule daher, die online Zugriffsmöglichkeit auf aktuelle fachspezifische Journals und E-Books zu verbessern.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem geplanten Skills-Lab, dass die Hochschule zum Zeitpunkt der Begehung aufbaut. Die Hochschule erläutert, dass aus dem Hebammen-Studiengang bereits Erfahrungen mit Skills-Labs bestehen. In den Skills-Labs für die Hebammen Studierenden werden vornehmlich frühkindliche Settings und Geburtssituationen simuliert. Für das Ski-Ils-Lab der Pflegestudierenden hat die Hochschule ein Konzept eingereicht (Anlage "FFH KommSim Area FFH 2023"), in dem die Ausstattung, Finanzierung, der Gebäudeplan und das didaktische Konzept dargelegt werden. Studierende des primärgualifizierenden Pflegestudiengangs nutzen bisher das Skills-Labs der Hebammenstudierenden z.T. auch. Die Räumlichkeiten für die Skills-Labs des Pflegebereichs sind bereits voll ausgebaut, die benötigten Gerätschaften, die Softwarelösungen und die Simulationspuppen sind bestellt. Zudem ist ein:e Didaktiker; in in Vollzeit für den neuen Skills-Labs Bereich eingestellt worden. Diese Stelle ist auch dafür verantwortlich einzuplanen, welche Veranstaltungen wann im Skills-Lab durchgeführt werden. Die Hochschule legt dar, dass Lehrenden Weiterbildungen im Bereich der Simulationsdidaktik finanziert werden. Perspektivisch ist auf dem Campus ein weiteres, größeres Skills-Lab für das Training der praktischen Fertigkeiten im Gesundheitsbereich geplant. Die Gutachter:innen halten die im Konzept eingeplante Ausstattung sowie den didaktischen Ansatz für passend und durchdacht.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der drei Studiengänge gegeben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Pflege und Gesundheit, B. Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die online Zugriffsmöglichkeit auf aktuelle fachspezifische Journals und E-Books sollte verbessert werden.

Studiengang 02 Pflegemanagement und Organisationswissen, B. A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

 Die online Zugriffsmöglichkeit auf aktuelle fachspezifische Journals und E-Books sollte verbessert werden.

Studiengang 03 Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst, B. A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die online Zugriffsmöglichkeit auf aktuelle fachspezifische Journals und E-Books sollte verbessert werden.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die möglichen Prüfungsformen für die drei Bachelorstudiengänge "Pflege und Gesundheit", "Pflegemanagement und Organisationswissen" und "Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst" sind in § 15 der Rahmenprüfungsordnung der Fliedner Fachhochschule definiert und geregelt.

Gemäß § 11 Abs. 6 bis 9 der Rahmenprüfungsordnung ist die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen eine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls. Die aktive Teilnahme umfasst den regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltungen sowie die selbständige Vorund Nachbereitung der Veranstaltungen. Als regelmäßiger Besuch gilt die Teilnahme an mindestens 80 % der angebotenen Kontaktstunden der jeweiligen Veranstaltung. Bei Teilnahme an 66 % bis 80 % der Kontaktstunden kann der:die Studierende in Abstimmung mit den jeweils Lehrenden eine Äquivalenzleistung erbringen. Wird die Anwesenheit weiter unterschritten oder werden die ggf. gemäß § 11 Abs. 8 der Rahmenprüfungsordnung festgelegten besonderen Lern- und Studienleistungen nicht oder nicht ausreichend erbracht, ist die Veranstaltung zu wiederholen. Die studiengangspezifischen Bestimmungen können strengere Teilnahmeregelungen vorsehen.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Auf die Rückfrage der Gutachter:innen zur Kontrolle und Ausgestaltung der aktiven Teilnahme erläutert die Hochschule das zugrunde liegende System. Die Studierenden müssen generell an 80 % der Veranstaltungen eines Moduls teilnehmen, um die aktive Teilnahme bescheinigt zu bekommen. Dafür werden in jedem Seminar Anwesenheitslisten geführt, diese werden gesammelt und Verwaltungsmitarbeiter:innen rechnen die prozentuale Anwesenheit der einzelnen Studierenden aus. Bei einer Differenz zu den 80 %, müssen eigenständig Äquivalenzaufgaben von den Dozierenden eingefordert und bearbeitet werden. Bei online-Veranstaltungen wird die Anwesenheit vom Dozierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung erfasst. In Moodle müssen sich die Studierenden für die Veranstaltungen eintragen, damit ist ersichtlich, wer anwesend sein müsste. Die Hochschule hat sich über das System der aktien Teilnahme auch mit dem zuständigen Landesministerium ausgetauscht. Dieses hat der Hochschule in einem Schreiben mitgeteilt, dass nur in didaktisch sinnvollen Fällen eine Anwesenheit eingefordert werden sollte. Die Hochschule erklärt, dass man nicht mehr Prüfungen (auch in Form von unbenoteten Studienleistungen, zusätzlich zu den benoteten Prüfungsleistungen) für die Sicherung des Kompetenzerwerbs einsetzen will, sondern auf die Anwesenheit der Studierenden setze. Die Gutachter:innen können die

Argumentation der Hochschule nachvollziehen, sind bezüglich der Sinnhaftigkeit von aktiver Teilnahme aber unterschiedlicher Auffassung.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, bis wann die Prüfungsleistungen für die einzelnen Module bekannt gegeben werden. In den Modulhandbüchern und den Studien- und Prüfungsordnungen sind die möglichen Prüfungsformen festgehalten. In Modulen, in denen mehrere Prüfungsformen zu Auswahl stehen, wird die konkrete Prüfungsform des jeweiligen Semesters zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben und es werden die Kriterien zur Bewertung transparent gemacht. Wird eine Veranstaltung von einer:einem Lehrbeauftragten durchgeführt, sind die Modulverantwortlichen in engem Kontakt zu diesen bezüglich Prüfungen und Modulinhalten. Über diese und ähnliche Themen tauschen sich Modulverantwortliche und Lehrbeauftragte auch auf der jährlichen Lehrbeauftragtenkonferenz aus. Die Hochschule legt auf eine Rückfrage der Gutachter:innen dar, dass eine aktive Rückmeldekultur zu abgeleisteten Prüfungen existiert, jedoch nicht systematisch jede Prüfungsleistung mit den Studierenden besprochen wird.

Gemäß der Auskunft der Hochschule werden Prüfungstermine und die Prüfungszeiträume insgesamt frühzeitig bekannt gegeben.

Die Studierenden bestätigen den reibungslosen Ablauf der Prüfungen, die frühzeitige Bekanntgabe der Termine und einen ausgewogenen Prüfungsmix. Die Studierenden berichten, dass es z.T. lange dauert, bis z. B. Prüfungsergebnisse durch das Prüfungsamt zurückgemeldet oder Leistungsnachweise bereitgestellt werden. Die Prüfungsergebnisse seitens der Lehrenden sind in diesen Fällen bereits beim Prüfungsamt eingegangen, hier kommt es laut den Aussagen der Studierenden zu teils erheblichen Verzögerungen. Die Gutachter:innen können den Unmut der Studierenden nachvollziehen und empfehlen der Hochschule die zeitnahe Zurverfügungstellung von Prüfungsergebnissen und Bescheinigungen durch das Prüfungsamt zu verbessern.

Die Gutachter:innen kommen zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen der drei Studiengänge eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Pflege und Gesundheit, B. Sc.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang "Pflege und Gesundheit" sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Rahmenprüfungsordnung sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang kommen Klausuren, Referate, Praktikumsberichte, Praxisaufgaben, Hausarbeiten, ein Exposé und mündliche Prüfungen zum Einsatz. Vom ersten bis dritten Semester leisten die Studierenden jeweils zwei benotete Prüfungen ab, im vierten Semester drei Prüfungen, im fünften Semester keine benotete Prüfungsleistung, im sechsten Semester zwei Prüfungen und im siebten Semester die Bachelorarbeit und drei Prüfungen für die Erlangung der staatlichen Anerkennung.

Die Prüfungen für die Erlangung der staatlichen Anerkennung und für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind in die Module im siebten Semester integriert. Im Modul "PW7/PH7/IW5" sind der schriftliche und der mündliche Teil der staatlichen Prüfung integriert. Im Modul "IPP8" ist der praktische Teil der Abschlussprüfung enthalten.

Die Anwesenheitspflichten sind nach § 30 (6) PflAprV geregelt. Anders als in der Rahmenprüfungsordnung beziehen sich die maximalen Fehlzeiten von 20% auf die Gesamtzahl der Theorieund Praxisstunden im Studiengang.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

 Die Hochschule sollte die zeitnahe Zurverfügungstellung von Prüfungsergebnissen und Bescheinigungen durch das Prüfungsamt verbessern.

Studiengang 02 Pflegemanagement und Organisationswissen, B. A.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang "Pflegemanagement und Organisationswissen" sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Rahmenprüfungsordnung sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang kommen Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Projektberichte und die Bachelorarbeit zum Einsatz. Des Weiteren gilt die aktive Teilnahme für alle Module. Im dritten Semester (dem ersten zu studierenden) leisten die Studierenden drei Prüfungen ab, im vierten Semester vier Prüfungen, im fünften Semester drei Prüfungen, im sechsten Semester vier Prüfungen und im siebten Semester folgt die Bachelorarbeit.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die zeitnahe Zurverfügungstellung von Prüfungsergebnissen und Bescheinigungen durch das Prüfungsamt verbessern.

Studiengang 03 Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst, B. A.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang "Pflegepädagogik/Pädagogik für den Rettungsdienst" sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Rahmenprüfungsordnung sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang kommen Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Unterrichtsentwurf, Lernsituationsentwurf, ein Projektbericht, ein Essay und die Bachelorarbeit zum Einsatz. Des Weiteren gilt die aktive Teilnahme für alle Module. Im zweiten (dem ersten zu studierenden) Semester leisten die Studierenden eine benotete Prüfung ab, im dritten Semester drei Prüfungen, im vierten Semester zwei Prüfungen, im fünften Semester eine Prüfung, im sechsten Semester zwei Prüfungen und im siebten Semester folgt die Bachelorarbeit.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

 Die Hochschule sollte die zeitnahe Zurverfügungstellung von Prüfungsergebnissen und Bescheinigungen durch das Prüfungsamt verbessern.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die langfristigen Planungen (Vorlesungsverzeichnis) der Semester an der Hochschule werden vor Beginn der Vorlesungen im jeweiligen Semester bekannt gegeben. Das Vorlesungsverzeichnis ist zentral in der Lernplattform Moodle einsehbar, aber ebenso im jeweiligen Jahrgangsbuch der einzelnen Fachsemester. Kurzfristige Änderungen im laufenden Semester werden den Studierenden über die Jahrgangssprecher:innen persönlich, durch die hauptamtlichen Lehrenden und über Moodle mitgeteilt. Die Änderungen der Planungen werden dokumentiert. Exkursionen werden vor dem jeweiligen Semester geplant und organisiert, die Termine dazu werden den Studierenden zu Beginn des Semesters mitgeteilt.

Um das Studium zu flankieren, bietet die Fliedner Fachhochschule individuelles Coaching und eine Schreibberatung an. Auch wird die Studierbarkeit durch kostenneutrale Beurlaubungen, Verlängerungen des Studiums, Nachteilsausgleiche oder Programmen zur Vereinbarkeit von Familie und Studium unterstützt.

Neben den hauptamtlich tätigen Professor:innen, die als Bezugsprofessor:innen einzelne Studiengruppen begleiten, stehen allen Studierenden studiengangsübergreifend Coachingangebote, Schreibberatung, Methodenberatung, Karriereberatung, Finanzierungsberatung, Beratung in Fragen zu Gleichstellung sowie Inklusion und die Beratung des International Office zur Verfügung. Es werden online sowie in Präsenzphasen Sprechstunden für die persönliche Beratung der Studierenden angeboten. In der Pandemie wurden zusätzliche digitale niederschwellige Kontaktangebote eingerichtet (Pflege und Gesundheit-Bistro (PuG-Bistro) über TEAMS). Im fünften Semester erfolgen zudem Einzelberatungsgespräche mit der Studiengangleitung zum individuellen Studienprozess und zum Studienabschluss inkl. Einmündung

Gemäß § 20 der Rahmenprüfungsordnung können nicht bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Abschlussarbeiten zweimal wiederholt werden. Fehlversuche, insbes. solche im Bachelor- bzw. Mastermodul an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Gemäß § 22 ebd. kann die Abschlussarbeit bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung ist das Thema neu zu bestimmen. Im Falle der Wiederholung ist eine einmalige Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit nur zulässig, wenn der Prüfling im Rahmen des Erstversuchs von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über das Programm "Vereinbarkeit Plus", das die Hochschule entwickelt hat und das den Studierenden in belastenden Vereinbarkeitskonflikten die Option einer kostenneutralen Verlängerung der Studienzeit, des Pausierens im Studium und des späteren Nachholens von Studienleistungen zusammen mit ergänzenden persönlichen Beratungsangeboten bietet. Unter Vereinbarkeitskonflikten versteht die Hochschule z. B. die Pflege von Angehörigen, Kinderbetreuung, familiäre Verpflichtungen oder besondere berufliche Belastungen. Anträge zu "Vereinbarkeit Plus" werden für jeden Einzelfall geprüft und individuell entschieden. Ein Antrag sollte im Regelfall (ca. drei Wochen) vor Beginn des jeweiligen Semesters gestellt werden. Im Fall des unerwarteten Eintritts eines Sorgefalls kann der Antrag jederzeit eingereicht werden. Die Gutachter:innen befürworten das Entgegenkommen der Hochschule für Studierende in besonderen Lebenslagen im Rahmen des "Vereinbarkeit Plus" Programms.

Die anwesenden Studierenden der Studiengänge schätzen die Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung, die Flexibilität und das Engagement der Lehrenden hervor. Die

Studierenden berichten von einer hohen Zufriedenheit sowie einer guten Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium. Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der drei Studiengänge als angemessen ein. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann in allen drei Studiengängen innerhalb eines Semesters erreicht werden. Die Termine der Präsenzveranstaltungen und der Prüfungszeiträume werden den Studierenden zu Beginn des Studiums mitgeteilt, was zu einem gut planbaren Studienbetrieb führt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Pflege und Gesundheit, B. Sc.

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs "Pflege und Gesundheit" ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Pflegemanagement und Organisationswissen, B. A.

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs "Pflegemanagement und Organisationswissen" ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Auf die ersten beiden Semester werden bei allen Studierenden außerhochschulische Kompetenzen angerechnet. Im dritten Semester erwerben die Studierenden 20 CP und im vierten bis siebten Semester jeweils 25 CP. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

In § 2 Abs. 4 der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement und Organisationswissen empfiehlt die Hochschule den Studierenden eine Arbeitszeitreduktion auf 30–50 % einer Vollzeittätigkeit, um den Vereinbarkeitsanforderungen des Studiums gerecht zu werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst, B. A.

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs "Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst" ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Auf das erste Semester werden bei allen Studierenden außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet. In den folgenden Semestern erwerben die Studierenden jeweils 26 CP, außer im siebten Semester, dort sind es 24 CP. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

In § 2 Abs. 4 der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst empfiehlt die Hochschule den Studierenden eine Arbeitszeitreduktion auf 30–50 % einer Vollzeittätigkeit, um den Vereinbarkeitsanforderungen des berufsbegleitenden Studiums gerecht zu werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

- a) Studiengangsübergreifende Aspekte
- b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Pflege und Gesundheit, B. Sc.

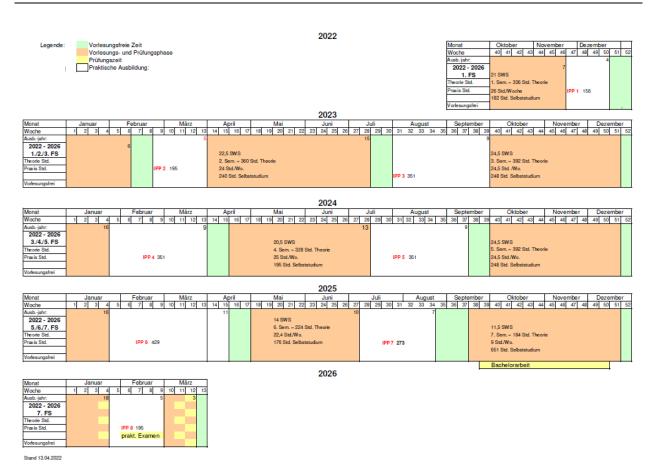
Sachstand

Der Studiengang ist als primärqualifizierendes, duales bzw. praxisintegrierendes Studienmodell konzipiert.

Die inhaltliche Verzahnung zwischen den Praxiseinheiten, die Betreuung, Begleitung und Anleitung sowie der Austausch zwischen Anleiter:innen und Hochschule ist unter § 12 Abs. 1 "Curriculum" genau beschrieben.

Die Bewerber:innen müssen einen Ausbildungsvertrag mit einer kooperierenden Praxisstelle nachweisen. Die Hochschule hat eine Liste mit möglichen Kooperationspartnern eingereicht (siehe Anlage A_PuG_8c_Kooperationspartner PuG). Die bisher gewonnenen Praxispartner können 24 Praxisplätze anbieten. Die Hochschule hat Musterkooperationsverträge eingereicht, aus denen die gegenseitigen Verpflichtungen im Rahmen der Praxisausbildung hervorgehen.

Die Unterteilung der Hochschul- und Praxisphasen ist folgendem Einsatzplan beispielhaft für die Kohorte, die im Wintersemester 2022/2023 gestartet ist, zu entnehmen.



Sobald nach formaler Zulassung der Studienvertrag vorliegt, werden die vorhandenen freien Praxisplätze mit den Bewerber:innen besprochen. Über den Praktikumsvertrag und dessen Inhalt werden die Studierenden mündlich informiert. Der gemeinsam ausgewählte Praxispartner (Typ A) erhält die Bewerbungsunterlagen und vereinbart einen Gesprächstermin mit den Bewerber:innen. Bei erfolgreichem Verlauf des Gespräches schließen die Bewerber:innen und die Praxiseinrichtung den Praktikumsvertrag (Typ A). Der Praktikumsvertrag wird den Bewerber:innen im Rahmen des Vertragsabschlusses von der Praxiseinrichtung zur Kenntnis und zur Unterschrift gegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern sowie der Vergütung im Rahmen des dualen Studienmodells. Die uneinheitliche Vergütung wird von der Hochschule als einer der Gründe für die verhältnismäßig niedrige Auslastung des Studiengangs angeführt. Die Hochschule legt dar, dass das Modell vor der gesetzlich bedingten Umstellung vor zwei Jahren eine feste Ausbildungsvergütung vorgesehen hat. Die Kooperationspartner sind zum Großteil erhalten geblieben und stellen im dualen, primärqualifizierenden Studienmodell weiterhin Praxisplätze zur Verfügung. Die Hochschule erklärt, dass die Vergütung von den Praxispartnern uneinheitlich gehandhabt wird. Insbesondere die alten Kooperationspartner zahlen häufig ca. 1000 € für die tatsächlich geleistete Praxiszeit, auch wenn die Kosten momentan nicht refinanzierbar sind. Einige Träger zahlen jedoch bereits jetzt ca. 950 € monatlich, unabhängig davon, ob die Studierenden eine Praxis- oder Hochschulphase durchlaufen. Hauptsächlich kleinere Träger stellt die fehlende Refinanzierung der Praxisvergütung und auch der Praxisanleitung vor größere Schwierigkeiten. Grundsätzlich werden mindestens die Studiengebühren übernommen. Auf eine Rückfrage der Gutachter:innen legt die Hochschule dar, dass viele Studierende auf 510 € Basis oder gar in einer 50 % Anstellung neben dem Studium erwerbstätig sind, bzw. sein müssen. Die Gutachter:innen sehen die fehlende Möglichkeit zur Refinanzierung und den daraus resultierenden Bedarf an zusätzlicher Erwerbstätigkeit, im Einklang mit der Hochschule, als großes Problem. Sie verweisen diesbezüglich auf aktuelle Bewegungen in der Berufspolitik, die Hoffnung auf eine baldige Änderung versprechen. Die Hochschule führt weiter aus,

dass das Land NRW möglicherweise Stipendien für Pflegestudierende ausschreibt, auf die sich die Studierenden der FFH voraussichtlich auch bewerben können.

Die Hochschule erläutert die Unterschiede zwischen dem Praktikumsvertrag Typ A und Typ B. Praktikumsverträge des Typs A werden mit Praxiskooperationseinrichtungen abgeschlossen, die als alleiniger Praxisort alle Praxiseinsätze des Studienverlaufs abdecken können. Verträge vom Typ B werden zumeist mit kleineren Trägern geschlossen, die nur einzelne Praxiseinsätze abdecken können. Regelungen zur Anleitung, zur Lernortkooperation, Freistellung etc. finden sich in beiden Vertragstypen. Die Studierenden bewerben sich an der Hochschule und werden dann möglichst an einen Praxiskooperationspartner vom Typ A vermittelt, in einigen Fällen treten auch Kooperationseinrichtungen an die Hochschule heran und schlagen geeignete Studierende vor. Die Gutachter:innen können die Unterscheidung zwischen Typ A und Typ B nach den Ausführungen der Hochschule gut nachvollziehen.

Die Gutachter:innen halten den Studiengang nach den besonderen Kriterien der Musterrechtsverordnung für dual, weil die Lernorte ihrer Ansicht nach organisatorisch, inhaltlich (wie unter § 12.1 und § 12.6 beschrieben) und vertraglich systematisch miteinander verzahnt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Pflegemanagement und Organisationswissen, B.A.

Sachstand

Der Studiengang ist als Teilzeitstudium konzipiert und richtet sich an die Berufsgruppe der Pflegenden im unteren und mittleren Pflegemanagement. Diese Berufsgruppe weist besonders hohe Vereinbarkeitsbelastungen zwischen Präsenzanforderungen im Studienangebot und Verfügbarkeitsanforderungen in verantwortungsvollen Leitungspositionen auf. Vor dem Hintergrund wird der Studiengang den besonderen Anforderungen der Zielgruppe dadurch gerecht, dass die Lernplattform Moodle systematisch im Blended-Learning genutzt wird und eine Lehrveranstaltung in der Woche als synchrone online Lehrveranstaltung angeboten wird.

In § 2 Abs. 4 der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement und Organisationswissen empfiehlt die Hochschule den Studierenden eine Arbeitszeitreduktion auf 30–50 % einer Vollzeittätigkeit, um den umfangreichen Vereinbarkeitsanforderungen des Studiums gerecht zu werden.

Der Studiengang findet in geblockten Veranstaltungen viermal pro Semester in der Vorlesungszeit statt (Montag bis Freitag 09.15-18.45 Uhr). Die Präsenzzeiten werden etwa ein Jahr im Voraus bekannt gegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich Maßnahmen zur Unterstützung der Studierbarkeit (siehe auch Bewertung zu § 12 Abs. 5 "Studierbarkeit"). Der Studiengang umfasst pro Semester 25 CP. Die Hochschule verweist auf die zeitliche Flexibilisierung durch Blended-Learning Anteile, das VereinbarkeitPlus Programm, die Strukturierung in Blockeinheiten sowie die hochschulische Unterstützung bei der Themenwahl für Hausarbeiten und Referate. Die Gutachter:innen halten die Maßnahmen für geeignet, das Teilzeitstudienmodell in der vorgesehenen Regelstudienzeit abschließen zu können. Sie halten das Modell eines Teilzeitstudiengangs im vorliegenden Studienkonzept für sinnvoll strukturiert und gut umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Pflegepädagogik/ Pädagogik für den Rettungsdienst, B. A.

Sachstand

Bei dem Studienmodell handelt es sich um einen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang. Zur gezielten Vorbereitung auf spätere Aufgaben in der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen bzw. sonstige bildende und beratende Tätigkeiten in Arbeitsfeldern des Pflege- und Gesundheitswesens beziehungsweise des Rettungs- und Sanitätsdienstes ist im Studiengang eine starke Theorie-Praxis-Verzahnung verankert. Dies spiegeln begleitete Lehrproben in Schulen des Gesundheitswesens, wie auch das vierwöchige Praktikum oder die Durchführung einer Projektarbeit wider.

Den besonderen Anforderungen seiner Zielgruppe wird der Studiengang durch eine enge professorale Begleitung der Studierenden, durch Online-Konzepte und durch individuelle Unterstützungsleistungen gerecht. Die gute Planbarkeit der Blockwochen und Prüfungswochen trägt ebenfalls der Erhöhung der Studierbarkeit bei.

Die Organisation der Präsenzzeiten über die Semester hinweg wird den Studierenden frühzeitig im Voraus kommuniziert und stellt sich wie folgt dar:

Semester	2	3	4	5	6	7	Summe
Module	PW2.1, GW2.1, GW2.2, BW2.1	GW3.1, PW3.2, PW3.3, PW/GW3.a	PW4.1, PW4.2, BW/PW4. a, BW/PW4. b	PW/GW 5.a, BW5.1, PW5.1, PW5.2	BW/PW/PW 6.a, PW/GW 6.b, PW6.1	PW7.1, BW7.1, BW/PW7.2	
Kontaktstudium vor Ort	21 Tage	24 Tage	21 Tage	21 Tage	21 Tage	10,5 Tage	118,5 Tage
Umfang in Stunden à 45min	<mark>210</mark>	<mark>240</mark>	<mark>210</mark>	<mark>210</mark>	<mark>210</mark>	<mark>105</mark>	1.185

In § 2 Abs. 4 der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegepädagogik und / Pädagogik für den Rettungsdienst empfiehlt die Hochschule den Studierenden eine Arbeitszeitreduktion auf 30–50 % einer Vollzeittätigkeit, um den umfangreichen Vereinbarkeitsanforderungen des berufsbegleitenden Studiums gerecht zu werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich, ob die Hochschule einen Überblick über den Umfang der begleitenden Berufstätigkeit der Studierenden hat. Die Hochschule erklärt, dass den Studierenden vor Aufnahme des Studiums eine Reduktion der Berufstätigkeit auf 30 – 50 % einer Vollzeittätigkeit empfohlen wird. Dies ist auch unter § 2 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang zentral festgehalten. Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei Bedarf in der Kommunikation mit den Arbeitgebern bezüglich Freistellungen, Finanzierungen und Arbeitszeitreduktionen. Grundsätzlich bewegt sich der Umfang der begleitenden Berufstätigkeit bei einem Großteil der Studierenden zwischen den empfohlenen 30 - 50 %. Erfahrungsgemäß müssen aber einige Studierende auch mehr als 50 % arbeiten, um sich zu refinanzieren. In diesen Fällen passen die Studierenden den Umfang der Berufstätigkeit den Anforderungsspitzen des Studiums an und reduzieren die Berufstätigkeit vorübergehend. Die Studierenden des Studiengangs melden den Workload durchweg als machbar zurück. Sie halten das Studium mit ihrer Berufstätigkeit, durch die flexible Blended-Learning Struktur und die Organisation in Blockwochen, für gut vereinbar.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach Maßnahmen zur Unterstützung der Studierbarkeit (siehe auch Bewertung zu § 12 Abs. 5 "Studierbarkeit"). Der Studiengang umfasst pro Semester 26 CP, was für einen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang einen hohen zeitlichen Anteil und eine hohe Belastung für die Studierenden bedeutet. Die Hochschule verweist auf die zeitliche Flexibilisierung durch Blended-Learning Anteile, das VereinbarkeitPlus Programm, die Strukturierung in Blockeinheiten sowie die hochschulische Unterstützung bei der Themenwahl für

Hausarbeiten und Referate. Die Daten zum Studienerfolg in Regelstudienzeit zeigen, dass ein Großteil der Studierenden den Studiengang in der Regelstudienzeit abschließt. Das Modell wird auch von den befragten Studierenden als fordernd, aber durchaus studierbar wahrgenommen. Die Gutachter:innen halten die Maßnahmen für geeignet, das berufsbegleitende Teilzeitstudienmodell in der vorgesehenen Regelstudienzeit abschließen zu können. Sie halten das Modell eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiengangs im vorliegenden Studienkonzept für sinnvoll strukturiert und gut umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen erkundigen sich vor Ort nach dem in den Unterlagen dargestellten Kontaktaufbau zur Pflegekammer in Nordrhein-Westfalen. Die Hochschule berichtet, dass ein direkter
Austausch mit der Geschäftsführung der Pflegekammer NRW stattfindet. Aktuell wird die Zusammenarbeit gestärkt und der Kontakt auch im Bereich Weiterbildungen intensiviert. So wird z. B.
die Weiterbildung zur:zum Transplantationsassistent:en zusammen mit der Pflegekammer entwickelt. Im Mai hat die Pflegekammer einen Tag der offenen Tür, die Fliedner Fachhochschule wird
hierbei mit einem eigenen Beitrag präsent sein. Die Pflegekammer als Akteur im Feld wird auch
in Lehrveranstaltungen behandelt und ist in den entsprechenden Lehreinheiten in Präsenz anwesend und tauscht sich mit den Studierenden aus. Die Gutachter:innen halten das für eine wertvolle Austauschmöglichkeit und bestärken die Hochschule bezüglich des weiteren Kontaktausbaus.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind in den drei Studiengängen adäquate Prozesse zur Sicherstellung von fachlich fundierten Studiengangkonzepten vorhanden. Die Verbindung der Lehrenden zu verschiedenen Verbänden, Arbeitsgruppen, Fachtagungen etc. und die daraus resultierenden internen Diskurse und die kollegiale Beratung als Format gegenseitiger Unterstützung in der Lehre sind nach Ansicht der Gutachter:innen wertvolle Elemente. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden dadurch in allen drei Studiengängen regelhaft überprüft und angepasst.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Pflege und Gesundheit, B. Sc.

Sachstand

Die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Studiengangs obliegt neben der Studiengangsleitung ebenso den hierin mitwirkenden pflegewissenschaftlichen Professor:innen. Es werden in regelmäßigen Abständen Evaluationen mit den Studierenden zur Organisation des Studiums durchgeführt. Mit den Kooperationseinrichtungen werden pro Semester sog. Runde Tische durchgeführt, für die Praxisanleitungen in den Kooperationseinrichtungen wird jährlich ein Praxisanleitungstag an der Hochschule angeboten.

Die Studiengangsleitung kümmert sich um die Gewinnung von fachpraktisch qualifizierten Lehrbeauftragten. Die Kriterien für die Auswahl richten sich nach der speziellen Expertise sowie der pädagogischen Eignung der Lehrbeauftragten. In Kombination mit den hauptamtlich Lehrenden und den regelmäßigen Lehrevaluationen wird die Qualität in der Lehre sichergestellt.

Die Fliedner Fachhochschule hat im Bereich der Pflegestudiengänge und der akademischen Weiterbildung in der Pflege einen fachlichen Austausch mit der Pflegekammer NRW (im Aufbau) begonnen. Durch diesen kontinuierlichen Dialog und die Präsenz der Fachprofessor:innen in den Fachverbänden der akademischen Pflege ist die Aktualität des Curriculums abgesichert.

Die Fliedner Fachhochschule ist darüber hinaus Mitglied im European Network of Nursing Academies (ENNA). Im Rahmen dieses Netzwerks werden regelmäßig wissenschaftliche Untersuchungen zu den erworbenen Kompetenzen der Graduierten von Pflegestudiengängen in Europa durchgeführt.

Methodisch-didaktische Ansätze werden in den Teamsitzungen der Studiengänge und im Rahmen von Studiengangsleitungskonferenzen reflektiert. Die Fliedner Fachhochschule erarbeitet aktuell ein hochschuldidaktisches Konzept, das studierendenzentrierte innovative Lernformen fördern soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Pflegemanagement und Organisationswissen, B. A.

Sachstand

Die Aktualität und Adäguanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie die kontinuierliche Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze erfolgt im Studiengang zum einen über die Netzwerkanbindung der im Studiengang tätigen Professor:innen. Diese realisieren sich in Mitgliedschaften (bspw. Pflegekammer Rheinland-Pfalz, Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaft) und Kontakten bzw. Austausch mit verschiedenen Organisationen, Verbänden und Arbeitsgruppen. Zum anderen wird dies über Publikationen und wissenschaftliche Projekte der im Studiengang mitwirkenden Professor:innen der Fliedner Fachhochschule sowie über den fachhochschulinternen Fachdiskurs der Professor:innenschaft sichergestellt. Zur didaktischen Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen werden darüber hinaus Evaluationsinstrumente zur Evaluation von Lehre und Studium genutzt. Die Studiengangsleitung reflektiert die Ergebnisse der Lehrevaluation in Veranstaltungen, die von Lehrbeauftragten durchgeführt werden, im persönlichen Gespräch mit diesen. Auch hier werden Verbesserungsstrategien vereinbart. Bei Nichteignung von Lehrbeauftragten werden Lehraufträge nicht noch einmal vergeben. Die systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses im Pflegemanagement wird weiterhin über die Teilnahme und Beteiligung an Tagungen und Kongressen und über eigene wissenschaftliche Projekte und Publikationen gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst, B. A.

Sachstand

Die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Studiengangs wird durch mehrmals im Jahr regelmäßig stattfindende Klausurtagungen der Professoren:innen des Studiengangs vorangetrieben. Das wissenschaftliche Netzwerk der Professoren:innen und der dort stattfindende berufsfeldorientierten Austausch fördern die Innovationskraft und den Zeitgeist im Studiengang. Publikationen, Mitarbeit in oder Leitung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten,

Tätigkeiten in Weiterbildungsprojekten, Teilnahme und Organisation von Kongressen oder Fachtagen der Professoren:innen fördern die wissenschaftliche Aktualität. In einem Forschungsprojekt im Auftrag des Berufsbildungsinstituts evaluieren diese zurzeit in Zusammenarbeit mit Pflegeschulen die Rezeption der Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG. Die enge Zusammenarbeit mit Schulen des Gesundheitswesens belebt die Innovationskraft des Studiengangs und fördert die fachliche Anpassung an aktuelle Gegebenheiten im Gesundheitswesen.

Zwei Honorarprofessuren im Bereich Pädagogik für den Rettungsdienst unterstützen die Ausgestaltung des entsprechenden Studiengangs. Auch die fachliche Expertise der Lehrbeauftragten trägt zur Weiterentwicklung des Lehrangebots bei.

Synergien ergeben sich zudem an der Hochschule selbst durch Studiengangsentwicklungsgespräche mit dem Bachelorstudiengang "Pflege und Gesundheit" und dem Masterstudiengang "Berufspädagogik Pflege und Gesundheit".

Methodisch-didaktische Ansätze werden in den Teamsitzungen innerhalb Studiengänge und im Rahmen von Studiengangsleitungskonferenzen reflektiert. Die Fliedner Fachhochschule erarbeitet aktuell ein hochschuldidaktisches Konzept, das studierendenzentrierte und innovative Ansätze des E-Learning einbezieht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule bildet im Wesentlichen einen PDCA-Zyklus ab. Die Evaluationsordnung der Hochschule sieht eine regelmäßige Evaluation der Lehrveranstaltungen von hauptamtlich tätigen Professor:innen sowie Lehrbeauftragte vor. Diese wird hauptsächlich digital durchgeführt. Folgende Evaluationen werden an der Fliedner Fachhochschule durchgeführt: Lehrevaluation, Absolvent:innenbefragung, Erstsemesterbefragung und die Evaluation der Beratungsangebote und Praxisphasen.

Die Ergebnisse der studiengangübergreifenden Evaluationsberichte werden in der Studiengangsleitungskonferenz diskutiert, studiengangbezogene Ergebnisse werden zwischen Rektorat und der jeweiligen Studiengangsleitung sowie den einzelnen hauptamtlich Lehrenden besprochen. Es werden Maßnahmenpläne auf der Grundlage der Gespräche vereinbart, deren Umsetzung durch die QM-Beauftragte und das Rektorat gesteuert werden. Die Studiengangsleitungen reflektieren ihrerseits die Ergebnisse der Lehrevaluation in Veranstaltungen, die von Lehrbeauftragten durchgeführt werden, im persönlichen Gespräch mit denselben. Auch hier werden Verbesserungsstrategien vereinbart. Bei Nichteignung von Lehrbeauftragten werden Lehraufträge nicht noch einmal vergeben. Die Entscheidung darüber liegt bei den studiengangsverantwortlichen Professor:innen.

Es gibt regelmäßige Lernkonferenzen unter den Studierenden sowie Studiengruppensprecher:innen und gewählten Vertreter:innen der Studierenden im Studierendenrat. Letztere nehmen an Gremien wie dem Senat und an Berufungsverfahren teil.

Seit 2016 werden an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf Verbleibstudien unter den Absolvent:innen durchgeführt, und zwar nach einer einjährigen (Wieder-) Einmündung in die berufliche Praxis, um Auskunft über die weiteren Karriere- und Bildungswege zu geben. Der aktuelle Absolvent:innenbericht aus dem Jahr 2020 zeigt, dass sich die Absolvent:innen der Fliedner Fachhochschule gut am Arbeitsmarkt platzieren konnten. Im Vergleich zum Vorjahr fällt die Erwerbstätigenquote etwas geringer aus, jedoch sind die Beschäftigten häufiger in Vollzeit beschäftigt und häufiger unbefristet. Der Anteil mit "akademikeradäquaten Vergütung" stieg deutlich an. Die

retrospektive Zufriedenheit mit dem Studium und der Hochschule fällt überwiegend positiv aus; dies deutlicher als im Vorjahr. Die Absolvent:innen würden i.d.R. wieder ihr Studienfach wählen und dieses auch an der Fliedner Fachhochschule studieren.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den Erfahrungen mit dem Funktionieren des Evaluationssystems bei der Hochschule und den Studierenden. Generell nehmen die Beteiligten eine rege Evaluationskultur wahr und sehen die Rückmeldungen grundsätzlich gut in die Weiterentwicklung der Studiengänge eingebunden. Von den Studierenden zurückgemeldeter Veränderungsbedarf wird aufgenommen und Module oder Strukturen werden, wenn möglich und sinnvoll, entsprechend angepasst. Die Studierenden berichten von einem kurzen Draht zu den Lehrenden und nennen einige Beispiele für studentisch initiierte Umstrukturierungen. Als problematisch sehen die Studierenden den Zeitpunkt und den Ablauf der semesterweisen Evaluationen. Alle Module eines Semesters werden im Normalfall am Ende der letzten Blockwoche eines Semesters evaluiert. Das bedeutet, dass die Studierenden alle Evaluationsbögen zu den Modulen eines Semesters zum gleichen Zeitpunkt außerhalb der Lehrzeit in der Prüfungsphase ausfüllen. So werden Module evaluiert, die z.T. schon seit Monaten beendet sind. Die Gutachter:innen sehen dies im Einklang mit den Studierenden nicht für zielführend und empfehlen der Hochschule, zeitliche Ressourcen für die Modulevaluation zum Ende eines jeden Moduls zu schaffen.

Der dargelegte Sachverhalt führt bei den Studierenden zu einer gewissen Evaluationsmüdigkeit. Dazu trägt laut den Studierenden aber auch bei, dass es wenig Unmut und Probleme gibt, was z.T. nicht zu ausführlichen Evaluationen animiert. Die Gutachter:innen erkundigen sich, ob mehr gesprächsbasierte Evaluationsformate sinnvoll sein könnten, da quantitative Evaluationen bei n=2 keine Aussagekraft haben. Die Hochschule erklärt, dass gesprächsbasierte Formate wichtig sind und man mit den Studiengangsprecher:innen in engem Kontakt sei und Studierende auch über andere Formate qualitativ in die Weiterentwicklung einbeziehe. Die Gutachter:innen bestärken die Hochschule im weiteren Ausbau qualitativer Gesprächsformate.

Im Gespräch mit den Gutachter:innen legt die Hochschule überzeugend den hochschulinternen Umgang mit den gesammelten Evaluationsergebnissen dar.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Dabei kommen Erstsemesterbefragungen, Lehrevaluation, Absolvierendenbefragungen und die Evaluation der Beratungsangebote zum Einsatz. Darüber hinaus werden Statistiken zu Bewerbungen, Workloaderhebungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt. Die Gutachter:innen nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von Respekt geprägt ist und laut Aussagen der Studierenden anderer Studiengänge Kritik in den semesterweise stattfindenden Rückmeldegesprächen ernst genommen und schnell eingebunden wird. Die von der Hochschule dargestellte direkte und gute Kommunikation wird von den Studierenden im Gespräch mit den Gutachter:innen bestätigt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Pflege und Gesundheit, B. Sc.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Studierenden schließen den Studiengang zu einem Großteil in Regelstudienzeit ab, einige wenige Studierende benötigen ein Semester mehr. Die Notenverteilung bewegt sich zwischen 1,0 und 3,5, wobei gut zwei Drittel der Studierenden mit einer Note zwischen 1,5 und 2,5 abschließen.

Der Gesamtbericht der Evaluationsergebnisse des SoSe 2022 zeigt eine durchweg hohe Zufriedenheit in allen Parametern der Befragung. Der Arbeitsaufwand wird als gut bewältigbar bewertet.

Die berufliche Situation nach Abschluss des Studiums wird eher gemischt wahrgenommen. Die Absolvent:innen haben z.T. nicht das Gefühl, entsprechend der Hochschulqualifikation beschäftigt zu sein. Ansonsten zeigen die Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung von 2022 eine hohe retrospektive Zufriedenheit mit dem Studium. Die Abstimmung zwischen Theorie- und Praxisphasen ist ausbaufähig. Das duale Modell (Kooperation Lernorte, gelingen Praxisverzahnung) wird hingegen als sehr gut bis gut bewertet. Die Absolvent:innen geben an, denselben Studiengang wahrscheinlich wieder studieren zu wollen, zum Großteil auch abermals an derselben Hochschule.

Zur Qualitätssicherung der Praxisphasen findet zweimal jährlich ein Runder Tisch mit Vertreter:innen der Praxiseinrichtungen sowie der Hochschule statt, bei dem Fragen zu den Praxiseinsätzen besprochen werden. Es erfolgt eine Dokumentation der Praxiszeit und der Anleitungszeit nach jedem Einsatz. Die Zeiten werden von der Hochschule erhoben, kontrolliert und dokumentiert. Die Dokumentation der praktischen Ausbildung erfolgt zudem in den Entwicklungsgesprächen bzw. Praxisbegleitgesprächen zwischen Lehrenden der Fliedner Fachhochschule, Studierenden sowie Praxisanleitung jeweils einmal pro Praxisphase. Probleme und Hindernisse werden sofort angesprochen und einer Lösung zugeführt. Rückmeldungen der Studierenden in der Praxisreflexion, die Handlungsbedarf erkennen lassen, werden im studienganginternen wöchentlichen Jour-Fix besprochen und ggf. Maßnahmen dazu organisiert. Das Verhältnis Theorie-Praxis und die Zusammenarbeit mit den Kooperationseinrichtungen sind Bestandteil der Absolvent:innenbefragungen.

Im vergangenen Akkreditierungszeitraum wurde der Studiengang im Zuge der Neueinführung des Pflegeberufereformgesetzes sowie mit der damit verbundenen neuen Ausbildungsverordnung für Pflegeberufe ab 2020 von einem ausbildungsintegrierenden in ein duales Studium umstrukturiert. Inhalte der nun generalistischen Pflege wurden in das Curriculum mit aufgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollten zeitliche Ressourcen für die Modulevaluation zum Ende eines jeden Moduls geschaffen werden.

Studiengang 02 Pflegemanagement und Organisationswissen, B. A.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Studierenden schließen den Studiengang zu einem Großteil in Regelstudienzeit ab, einige Studierende benötigen ein bis zwei Semester mehr. Die Notenverteilung bewegt sich zwischen 1,0 und 3,5, wobei gut zwei Drittel der Studierenden mit einer Note zwischen 1,5 und 2,5 abschließen.

Die Evaluationsergebnisse zeigen eine sehr hohe bis hohe Zufriedenheit mit dem Studiengang in nahezu allen Parametern. Der Workload wird von den Studierenden als angemessen wahrgenommen

Die Absolvent:innenbefragung von 2022 zeigt, dass die Absolvent:innen zu ca. 80 % Leitungspositionen innehaben. Die Jobsuche nach dem Abschluss des Studiums gestaltete sich für alle Befragten einfach. Die Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen, die individuelle Berufs- und Studienberatung wird als ausbaufähig empfunden, die Studierbarkeit des Studiengangs hingegen als sehr gut bewertet. Die Absolvent:innen geben alle an, denselben Studiengang an derselben Hochschule wieder zu studieren, wenn sie die Wahl hätten.

Die wichtigsten Veränderungen im vergangene Akkreditierungszeitraum sind die Möglichkeit der pauschalen Anrechnung von Weiterbildungen auf das Studium sowie die Anpassung der Modulstruktur, um das Anrechnungsmodell zu ermöglichen und die Module zu konkretisieren. So wurden für die Anrechnung relevante Inhalte ins dritte Fachsemester vorgezogen. Darüber hinaus wurden Modulinhalte so strukturiert, dass die Kernmodule thematisch nachvollziehbarer entsprechend dem Kompetenzzuwachs strukturiert wurden (z.B. aus den Modulen "Recht im Gesundheitswesen und QM" sowie "Ethik im Management" wurden unter anderem "Ethische und rechtliche Dilemmata in der Praxis" im dritten Fachsemester und "Führung ethisch reflektieren" sechsten Fachsemester).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollten zeitliche Ressourcen für die Modulevaluation zum Ende eines jeden Moduls geschaffen werden.

Studiengang 03 Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst, B. A.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Studierenden schließen den Studiengang zu einem Großteil in Regelstudienzeit ab, einige Studierende benötigen ein bis zwei Semester mehr. Die Notenverteilung bewegt sich zwischen 1,0 und 3,5, wobei gut zwei Drittel der Studierenden mit einer Note zwischen 1,5 und 2,5 abschließen.

Die Lehrevaluationen zeichnen ein durchweg positives Bild des Studiengangs. Die Inhalte und Methoden werden als gut bis sehr gut wahrgenommen. Der Workload scheint angemessen zu sein und der Stoffumfang, Tempo, Schwierigkeit und Arbeitsaufwand werden als genau richtig bewertet.

Die Absolvent:innenevaluationen zeigen, dass die Studierenden beider "Fachrichtungen" zufrieden sind mit dem Studium. Die erworbenen fachlichen Qualifikationen werden als sehr gut wahrgenommen und es gab wenig Schwierigkeiten bei der Stellensuche nach Abschluss des Studiums. Die Besprechung von Prüfungsleistungen scheint ausbaufähig zu sein. Die Absolvent:innen zeigen sich sehr zufrieden mit ihrem Studium an der Fliedner Fachhochschule und würden höchstwahrscheinlich denselben Studiengang an derselben Hochschule wieder wählen.

Seit der letzten Akkreditierung wurden folgende Änderungen vorgenommen: Die aktuellen Themen "digitales Lernen" und "Simulation" wurden in den Lehrplan implementiert. Ferner wurde im Modul "PW/RD 4.2 Rechtliche Grundlagen der Pflege / Berufspraxis" eine Klausur statt einer mündlichen Prüfung eingeführt. In den Modulen "PW/RD/GW 3.a Didaktik und Fachdidaktik I" und "PW/RD 4.1 Lernort Praxis" wurde die Kontaktzeit erhöht, um neue Inhalte aufnehmen zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollten zeitliche Ressourcen für die Modulevaluation zum Ende eines jeden Moduls geschaffen werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hält ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen vor. Die Hochschule hat eine gewählte Gleichstellungsbeauftragte und zwei Inklusionsbeauftragte. Im Zulassungs- und Prüfungsausschuss werden regelmäßig Anträge von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung auf Nachteilsausgleich im Prüfungsgeschehen unter Beratung durch die Inklusionsbeauftragte entschieden. Ein Zusatz zum Studienvertrag "Vereinbarkeit Plus" regelt eine Flexibilisierung der Studienzeit für solche Personengruppen, die belastende Sorgeverpflichtungen gegenüber Angehörigen wahrnehmen. Das Beratungsangebot der Inklusionsbeauftragten ist auf der Webseite der Hochschule veröffentlicht.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung bzw. mit chronischer oder längerfristiger Erkrankung ist in § 17 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und in den drei Studiengängen umsetzt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Pflege und Gesundheit, B. Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Pflegemanagement und Organisationswissen, B. A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst, B. A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Akkreditierungsbericht: Pflege und Gesundheit, B.Sc.; Pflegemanagement und Organisationswissen, B.A.; Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst, B.A.

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 StudakVo in die Weiterentwicklung der Studiengänge eingebunden.
- Der Studiengang "Pflege und Gesundheit" orientiert sich an den in Anlage 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) von 2018 beschriebenen Kompetenzen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Michael Boßle, THD - Technische Hochschule Deggendorf

Prof. Dr. Bernhard Langer, Hochschule Neubrandenburg

Prof.in Dr. Mechthild Löwenstein, Hochschule Esslingen

Prof.in Dr. Erika Sirsch, Universität Duisburg - Essen

b) Vertreterin der Berufspraxis

Elke Schmidt

c) Studierende

Franziska Dierkes

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01 Pflege und Gesundheit, B.A.

Erfassung "Abschlussquote" 2) und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Pflege und Gesundheit, B.A.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene		ängerInnen mit nn in Semester X		Absolventinnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
Kohorten	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023 ¹⁾											
WS 2022/2023	4	4	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2022	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2021/2022	9	9	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2021	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2020/2021	8	7	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2020	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2019/2020	16	14	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2019	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2018/2019	14	11	7	6	50%	7	6	50%	8	6	57,14%
SS 2018	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2017/2018	23	19	18	14	78%	19	15	83%	18	14	78,26%
SS 2017	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2016/2017	14	10	12	8	86%	12	8	86%	12	8	85,71%
Insgesamt	88	74	37	28	73%	38	29	75%	38	28	74,51%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

nkkieuitieiuiigoiat ...

Erfassung "Notenverteilung"

Pflege und Gesundheit, B.A. Studiengang: Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023 ¹⁾					
WS 2022/2023					
SS 2022	3	6	1	0	0
WS 2021/2022	0	1	0	0	0
SS 2021	2	14	0	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	6	6	0	0	0
WS 2019/2020	0	1	0	0	0
SS 2019	5	3	1	0	0
WS 2018/2019	0	0	1	0	0
SS 2018	2	11	3	0	0
WS 2017/2018	0	2	0	0	0
SS 2017	6	12	1	0	0
WS 2016/2017	0	1	0	0	0
Insgesamt	24	57	7	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁰ Definition der kohortenbezogenen Abschlussqote: Absolventlinnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolventlinnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³¹ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Pflege und Gesundheit, B.A.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023"	0	0	0	0	0
WS 2022/2023	0	0	0	0	0
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	8	0	0	0	8
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	16	0	2	0	18
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	12	0	0	0	12

Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Studiengang 02 Pflegemanagement und Organisationswissen, B. A.

Erfassung "Abschlussquote"2) und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Pflegemanagement und Organisationswissen, B.A.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

		ängerInnen mit nn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
semesterbezogene Kohorten	,											
Ronorten	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
SS 2023 ¹⁾												
WS 2022/2023												
SS 2022	0	0	0	0		0	0		0	0		
WS 2021/2022	31	16	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%	
SS 2021	0	0	0	0		0	0		0	0		
WS 2020/2021	25	18	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%	
SS 2020	0	0	0	0		0	0		0	0		
WS 2019/2020	29	20	16	13	55%	22	16	76%	22	16	75,86%	
SS 2019	0	0	0	0		0	0		0	0		
WS 2018/2019	14	7	8	5	57%	10	6	71%	10	6	71,43%	
SS 2018	0	0	0	0		0	0		0	0		
WS 2017/2018	11	7	9	5	82%	9	5	82%	9	5	81,82%	
SS 2017	0	0	0	0		0	0		0	0		
WS 2016/2017	12	8	9	6	75%	9	6	75%	9	6	75,00%	
Insgesamt	122	76	42	29	64%	50	33	76%	50	33	75,76%	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

AKKIEUILIEIUIIQSIAL

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussqote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Pflegemanagement und Organisationswissen, B.A.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023 ¹⁾					
WS 2022/2023					
SS 2022					
WS 2021/2022	5	11	0	0	0
SS 2021	0	2	0	0	0
WS 2020/2021	8	9	1	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	3	5	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	8	10	1	0	0
SS 2018	0	3	0	0	0
WS 2017/2018	7	7	0	0	0
SS 2017	1	0	0	0	0
WS 2016/2017	4	5	1	0	0
Insgesamt	36	52	3	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Pflegemanagement und Organisationswissen, B.A.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023 ¹⁾					
WS 2022/2023					
SS 2022	0	5	1	0	6
WS 2021/2022	16	0	0	0	16
SS 2021	0	2	0	0	2
WS 2020/2021	17	0	1	0	18
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	8	0	0	0	8
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	18	0	1	0	19
SS 2018	0	2	0	0	2
WS 2017/2018	14	0	0	0	14
SS 2017	0	1	0	0	1
WS 2016/2017	10	0	0	0	10

¹⁾Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

²⁾Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 03 Pflegepädagogik/ Pädagogik für den Rettungsdienst, B. A.

Akkreditierungsrat ■■

Erfassung "Abschlussquote"2) und "Studierende nach Geschlecht"

Pflegepädagogik/ Pädagogik für den Rettungsdienst, B.A.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene		ängerInnen mit ın in Semester X				Absolventinnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
Kohorten	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023 ¹⁾											
WS 2022/2023	49	33									
SS 2022	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2021/2022	51	36	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2021	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2020/2021	44	28	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2020	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2019/2020	65	46	52	38	80%	52	38	80%	52	38	80,00%
SS 2019	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2018/2019	56	38	46	33	82%	46	33	82%	46	33	82,14%
SS 2018	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2017/2018	40	31	28	23	70%	28	23	70%	28	23	70,00%
SS 2017	0	0	0	0		0	0		0	0	
WS 2016/2017	47	32	34	24	72%	39	28	83%	40	28	85,11%
Insgesamt	352	244	160	118	77%	165	122	79%	166	122	79,81%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Erfassung "Notenverteilung"

Pflegepädagogik/ Pädagogik für den Rettungsdienst, B.A.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023 ¹⁾					
WS 2022/2023					
SS 2022	10	33	5	0	0
WS 2021/2022	0	1	0	0	0
SS 2021	10	30	1	0	0
WS 2020/2021	0	0	3	0	0
SS 2020	10	20	5	0	0
WS 2019/2020	4	28	0	0	0
SS 2019	0	2	0	0	0
WS 2018/2019	7	20	1	0	0
SS 2018	2	3	0	0	0
WS 2017/2018	9	14	1	0	1
SS 2017	2	1	0	0	0
WS 2016/2017	10	25	0	0	0
Insgesamt	64	177	16	0	1

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussqote: Absolventlinnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolventlinnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Pflegepädagogik/ Pädagogik für den Rettungsdienst, B.A.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023''	0	0	0	0	0
WS 2022/2023	0	0	0	0	0
SS 2022	52	0	0	1	53
WS 2021/2022	0	0	0	1	1
SS 2021	45	0	1	0	46
WS 2020/2021	0	0	0	1	1
SS 2020	28	5	0	2	35
WS 2019/2020	34	0	0	0	34
SS 2019	0	1	0	1	2
WS 2018/2019	28	0	0	0	28
SS 2018	1	4	0	0	5
WS 2017/2018	24	0	0	0	24
SS 2017	0	2	0	0	2
WS 2016/2017	34	0	1	0	35

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.12.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	19.12.2022
Zeitpunkt der Begehung:	18.04.2023
D	
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende (acht Studierende)

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengänge Pflege und Gesundheit B.A., Pflegemanagement und Organisationswissen, B.A., Pflegepädagogik / Pädagogik für den Rettungsdienst, B.A.

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 17.02.2011 bis 30.09.2016 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 16.02.2017 bis 30.09.2023 AHPGS
Ggf. Fristverlängerung	Von 21.07.2016 bis 30.09.2017

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hoch- schule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkre- ditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erstoder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen.
 ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre.
 ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).
 ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen.
 ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

- (1) ¹Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
- (2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften.
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst.
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
- 7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.
- ²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.
- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

- (1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls.
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer des Moduls.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.
- (6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschuloder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

- (1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.
- (2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens
 Prozent,
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.
- (3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in <u>Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag</u> genannten Zielen von Hochschulbildung
 - wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
 - Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
 - Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:
- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.
- (2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

- (1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
- (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:
- 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
- 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten